

Rechtsgrundlagen der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Abschnitt II – Gesetz vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft

© Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Alle Rechte vorbehalten.

Platz des Parlaments 1
B-4700 EUPEN
T +32 (0)87/31 84 00
info@pdg.be
www.pdg.be

Verantwortlicher Herausgeber: Stephan Thomas
Redaktion: Juristischer Dienst des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft
9., aktualisierte Auflage – August 2026

HINWEISE ZUR NUTZUNG DIESER TEXTSAMMLUNG

Als rechtliche Grundlagen für die Deutschsprachige Gemeinschaft sind die **Verfassung**, das **Gesetz vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft** und die **Dekrete zur Ausübung regionaler Befugnisse** von zentraler Bedeutung. Diese Texte sind vollständig in dieser Sammlung wiedergegeben.

Das Gesetz über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft und die Dekrete zur Ausübung regionaler Befugnisse verweisen dabei auf eine Reihe von Bestimmungen, die in weiteren Gesetzen bzw. Sondergesetzen enthalten sind.

Diese Bestimmungen sind in der vorliegenden Sammlung unter der Rubrik „**Auszüge relevanter Gesetze und Sondergesetze**“ wiedergegeben. Insofern sind die entsprechenden Gesetze und Sondergesetze hier nicht vollständig veröffentlicht, sondern nur in dem Maße, wie sie für die Verständlichkeit des Gesetzes von 1983 und der Dekrete unabdingbar sind.

Jeder Text wird eingeleitet mit der Rubrik „**Allgemeine Hinweise**“. Darin sind das Datum der Veröffentlichung und des Inkrafttretens des Textes sowie seine Abänderungen aufgeführt. Dort, wo Texte nur in Auszügen wiedergegeben sind, beziehen sich die Abänderungshinweise ausschließlich auf diese Auszüge.

Der Verfassung wurden außerdem ein Inhaltsverzeichnis und eine Übersicht der für die Deutschsprachige Gemeinschaft interessanten Artikel vorangestellt, dem Gesetz von 1983 ein Inhaltsverzeichnis.

Die in Auszügen veröffentlichten Gesetze und Sondergesetze enthalten darüber hinaus eine **Notiz bzw. eine Übersicht zu den entsprechenden Verweisartikeln** des Gesetzes von 1983 und gegebenenfalls der Dekrete zur Ausübung regionaler Befugnisse.

ABSCHNITT I – Koordinierte Verfassung vom 17. Februar 1994	I-1
Allgemeine Hinweise	I-3
Übersicht der Artikel von besonderem Interesse für die Deutschsprachige Gemeinschaft	I-5
Inhaltsverzeichnis	I-7
Text der koordinierten Verfassung	I-9
ABSCHNITT II – Gesetz vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft.....	II-1
Allgemeine Hinweise	II-3
Inhaltsverzeichnis	II-6
Text des Gesetzes über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft	II-8
ABSCHNITT III – Dekrete zur Ausübung regionaler Befugnisse	III-1
17. Januar 1994 – Dekret zwecks Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in der Angelegenheit „Denkmäler und Landschaften“ durch die Deutschsprachige Gemeinschaft	III-3
10. Mai 1999 – Dekret zur Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in den Angelegenheiten Beschäftigung und Ausgrabungen durch die Deutschsprachige Gemeinschaft.....	III-7
1. Juni 2004 – Dekret über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der untergeordneten Behörden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft	III-13
31. März 2014 – Dekret über die Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich des Tourismus durch die Deutschsprachige Gemeinschaft	III-17
15. Dezember 2015 – Dekret zur Abänderung verschiedener Dekrete im Hinblick auf die Ausübung gewisser Befugnisse der Wallonischen Region in den Angelegenheiten Beschäftigung und Denkmalschutz durch die Deutschsprachige Gemeinschaft.....	III-19
29. April 2019 – Dekret über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der Energie durch die Deutschsprachige Gemeinschaft	III-21
29. April 2019 – Dekret über die Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der Raumordnung und gewisser verbundener Bereiche durch die Deutschsprachige Gemeinschaft	III-25
29. April 2019 – Dekret über die Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich Wohnungswesen durch die Deutschsprachige Gemeinschaft	III-29
ABSCHNITT IV – Auszüge relevanter Gesetze und Sondergesetze	IV-1
18. Juli 1966 – Koordinierte Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten	IV-3
21. Juli 1971 – Gesetz über die Zuständigkeit und die Arbeitsweise der Kulturräte für die Niederländische Kulturgemeinschaft und für die Französische Kulturgemeinschaft	IV-17
8. August 1980 – Sondergesetz zur Reform der Institutionen	IV-19
9. August 1980 – Ordentliches Gesetz zur Reform der Institutionen	IV-55
16. Januar 1989 – Sondergesetz bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen.....	IV-61
6. Juli 1990 – Gesetz zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft	IV-85

31. DEZEMBER 1983

**GESETZ ÜBER INSTITUTIONELLE REFORMEN FÜR DIE
DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT**

ALLGEMEINE HINWEISE

Das Gesetz vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft wurde im Belgischen Staatsblatt (B.S.) vom 18. Januar 1984 veröffentlicht und trat am 28. Januar 1984 in Kraft. Die deutsche Übersetzung der inoffiziellen Koordinierung wurde im B.S. vom 11. Dezember 2007 veröffentlicht.

Das Gesetz wurde abgeändert durch:

- Gesetz vom 6. Juli 1990 – Modalitäten für die Wahl des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft (B.S. 20.07.1990):
Abänderungen zu Art. 8 §§2 und 3, Art. 9, 11-12 sowie 15-41 (aufgehoben), in Kraft am 30.07.1990;
- Gesetz vom 18. Juli 1990 (B.S. 25.07.1990):
Abänderungen zu Art. 1, 5, 6, 10, 54, 54bis (neu), 55bis (neu), 56-57, 60, 60bis-60ter (neu), 78, 82-88 (neu), in Kraft am 01.01.1989;
Anmerkung: die Abänderung zu Art. 54 trat in Bezug auf den Verweis auf Art. 87 §3 des Sondergesetzes vom 08.08.1980 erst an dem Datum in Kraft, an dem der in Art. 87 §4 des Sondergesetzes gemeinte Königliche Erlass (K.E.) in Kraft trat (s. K.E. vom 26.09.1994, B.S. 01.10.1994, Art. 73: Inkrafttreten am 07.03.1992 mit Ausnahme einiger Bestimmungen, die am 01.10.1994 in Kraft traten);
- Gesetz vom 5. Mai 1993 – internationale Beziehungen der Gemeinschaften und Regionen (B.S. 08.05.1993):
Abänderungen zu Art. 55bis und 55ter (neu), in Kraft am 18.05.1993;
- Gesetz vom 16. Juli 1993 – Vollendung der föderalen Staatsstruktur (B.S. 20.07.1993):
Abänderungen zu Art. 5, 8§4, 10, 14, 44, 45 (aufgehoben), 51, 58, 58bis-58quinquies (neu) sowie terminologische Anpassung, in Kraft am 30.07.1993;
Abänderung zu Art. 10bis (neu), in Kraft am 21.05.1995;
- Gesetz vom 30. Dezember 1993 (B.S. 11.01.1994):
Abänderung zu Art. 5 §1, in Kraft am 11.01.1994;
- Gesetz vom 16. Dezember 1996 (B.S. 31.12.1996):
- Abänderungen zu Art. 8, 10bis, 10ter, 44 und 50, in Kraft am 10.01.1997;
- Gesetz vom 18. Dezember 1998 (B.S. 31.12.1998):
Abänderung zu Art. 44, in Kraft am 10.01.1999;
- Gesetz vom 4. Mai 1999 (B.S. 29.10.1999):
Abänderungen zu Art. 58quinquies §2 und §3, in Kraft am 08.11.1999;
- Gesetz vom 6. Mai 1999 (B.S. 28.05.1999):
Abänderung zu Art. 42, in Kraft am 07.06.1999;
- Gesetz vom 25. Mai 1999 – Beschränkung der Kumulierung des Ratsmandats mit anderen Ämtern (B.S. 28.07.1999):
Abänderungen zu Art. 10bis und 14bis (neu), in Kraft am 31.01.2001;
- Gesetz vom 22. Dezember 2000 (B.S. 19.01.2001):
Abänderungen zu Art. 58bis, 58ter und 58septies (neu), in Kraft am 29.01.2001;
- Gesetz vom 7. Januar 2002 (B.S. 01.02.2002):
Abänderungen zu Art. 44, 49, 56, 58, 58bis-58quinquies, 58sexies (neu), 58septies, 58octies-58nonies (neu), 59, 60bis und 89 (neu), in Kraft am 01.01.2002;
- Programmgesetz (II) vom 24. Dezember 2002 (B.S. 31.12.2002):
Abänderung zu Art. 58sexies, in Kraft am 10.01.2003;
- Gesetz vom 5. Mai 2003 – ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen in der Regierung (B.S. 12.06.2003):
Abänderung zu Art. 49, in Kraft am 10. Juni 2004;
- Gesetz vom 3. Juli 2003 – Vertretung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bei gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen (B.S. 01.09.2003):
Abänderung zu Art. 44, in Kraft am 11.09.2003;
- Gesetz vom 27. März 2006 – Änderung der Bezeichnung der gesetzgebenden Versammlungen der Gemeinschaften und Regionen (B.S. 11.04.2006):

- terminologische Anpassung, in Kraft am 21.04.2006;
- Sondergesetz vom 20. März 2007 (B.S. 13.06.2007):
Aufhebung Art. 67, in Kraft am 23.06.2007;
- Gesetz vom 20. März 2007 (I) – Anpassung an die neue Nummerierung der Verfassung (B.S. 13.06.2007):
Abänderungen zu Art. 4§§1 und 2, 10bis, 54bis, 56 sowie 83, in Kraft am 23.06.2007;
- Gesetz vom 20. März 2007 (II) (B.S. 13.06.2007):
Abänderung zu Art. 14, in Kraft am 23.06.2007;
- Gesetz vom 20. März 2007 (III) (B.S. 13.06.2007):
Aufhebung Art. 78-79, in Kraft am 23.06.2007;
- Gesetz vom 21. April 2007 – Übersetzung der Gesetze, Erlasse und Verordnungen (B.S. 13.06.2007):
Aufhebung Art. 76-77, in Kraft am 01.01.2009;
- Gesetz vom 30. Dezember 2009 – Anpassung Unvereinbarkeiten (B.S. 15.01.2010):
Abänderung zu Art. 10bis, in Kraft am 25.01.2010;
- Gesetz vom 21. Februar 2010 – Einführung des Begriffs *Verfassungsgerichtshof* (B.S. 26.02.2010),
Abänderung zu Artikel 10bis Absatz 1 Nummer 8;
- Gesetz vom 19. Juli 2012 – Anpassung Unvereinbarkeiten (B.S. 22.08.2012);
Neueinführung von Artikel 11, Inkrafttreten: 01.01.2014; Wirkung: nächste Wahlen des Europaparlaments + gleichzeitig stattfindende Wahlen;
- Gesetz vom 6. Januar 2014 zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft und des Gesetzes vom 6. Juli 1990 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft, zur Ausführung der Artikel 118 und 123 der Verfassung (B.S. 01.04.2014):
Abänderung zu Art. 8§1, in Kraft am 10.02.2014, zu Art. 10bis, 10ter, 44, 45, 49, 50, 51, in Kraft am 10.02.2014, zu Art. 55bis, in Kraft am 10.02.2014;
- Gesetz vom 6. Januar 2014 zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft infolge der Senatsreform (B.S. 24.07.2014):
Abänderungen zu Art. 5, in Kraft am 01.07.2014, zu Art. 8 §4 Nr.2 in Kraft am 25.05.2014;
- Gesetz vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform in Bezug auf die in Artikel 77 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten (B.S. 30.10.2014):
Abänderungen zu Art. 5 und 55bis, in Kraft am 01.07.2014;
- Gesetz vom 19. April 2014 (B.S. 24.07.2014):
Abänderung zu Art. 56, 56bis, 58bis, 58ter, 58quater, 58quinquies, 58sexies, 58septies, 58octies, 58nonies, 58decies, 58undecies, 58duodecies, 58terdecies, 58quaterdecies, 58quindecies, 58sexdecies, 58septdecies, 58octodecies, 58novodecies, 59, 60, 60bis, in Kraft am 01.07.2014, zu Art. 60ter, in Kraft am 25.05.2014, zu Art. 60quater, in Kraft am 01.01.2015, zu Art. 60quinquies, 60sexies, 83, 86, 90, in Kraft am 01.07.2014;
- Gesetz vom 26. Dezember 2015 (B.S. 08.09.2016):
Abänderungen zu Art. 58vicies, in Kraft am 01.01.2015;
- Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Mai 2016 (B.S. 06.07.2016):
Abänderungen zu Art. 10bis, 42, 43, 43.1, 44 und 91, in Kraft am 01.01.2015;
- Gesetz vom 25. Dezember 2016 (B.S. 10.01.2017):
Abänderungen zu Art. 8 und 44, in Kraft am 20.01.2017;
- Gesetz vom 14. Oktober 2018 zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, was die gleichzeitige Ausübung von Mandaten betrifft (B.S. 26.10.2018) (I):
Änderung zu Art. 14bis, in Kraft am 26.05.2019;
- Gesetz vom 14. Oktober 2018 zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, was den gleichzeitigen Bezug öffentlicher Entschädigungen betrifft (B.S. vom 26.10.2018) (II):
Abänderung zu Art. 14bis, in Kraft am 27.05.2019,
- Gesetz vom 16. März 2021 zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, was den gleichzeitigen Bezug öffentlicher Entschädigungen betrifft (B.S. 04.11.2022):

- Abänderung zu Art. 14bis, in Kraft am 27. Mai 2019;
- Gesetz vom 7. April 2023 zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft in Bezug auf die Beendigung des parlamentarischen Mandats durch Rücktritt (B.S. 19.04.2023):
Abänderung zu Art. 14ter, in Kraft am 17. April 2023;
- Sonderdekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 26. Juni 2023 zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft (B.S. 06.09.2023):
Abänderungen zu Art. 8 und 10bis, in Kraft am Tag der nächsten vollständigen Erneuerung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- Sonderdekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 6. Mai 2024 zur Abberufung von öffentlichen Mandataren und zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft (B.S. 29.08.2024):
Abänderung zu Art. 8, in Kraft am Tag der nächsten vollständigen Erneuerung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft (9. Juni 2024).

Auf folgende terminologische Anpassungen wird im nachfolgenden Text nicht mehr ausdrücklich hingewiesen:

Durch das Gesetz vom 16. Juli 1993 (B.S. 20.07.1993, in Kraft 30.07.1993) wurde im gesamten Text das Wort „Exekutive“ und dessen Deklinationen durch das Wort „Regierung“ und dessen Deklinationen ersetzt.

Durch das Gesetz vom 27. März 2006 (B.S. 11.04.2006, in Kraft 21.04.2006) wurde im gesamten Text das Wort „Rat“ und dessen Deklinationen durch das Wort „Parlament“ und dessen Deklinationen ersetzt.

Durch das Gesetz vom 21. Februar 2010 (B.S. 26.02.2010, in Kraft 08.03.2010) wurde im gesamten Text das Wort „Schiedshof“ und dessen Deklinationen durch das Wort „Verfassungsgerichtshof“ und dessen Deklinationen ersetzt.

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
Titel I – Einleitende Bestimmungen	<i>Art. 1-3</i>	II-9
Titel II – Zuständigkeitsbereiche	<i>Art. 4-5</i>	II-9
Titel III – Die Gewalten	<i>Art. 6-54bis</i>	II-9
<u>Kapitel I – Allgemeine Bestimmungen</u>	<i>Art. 6-7</i>	II-9
<u>Kapitel II – Das Parlament</u>	<i>Art. 8-48</i>	II-10
Abschnitt I – Zusammensetzung	<i>Art. 8-41</i>	II-10
Unterabschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen	<i>Art. 8-14bis</i>	II-10
Unterabschnitt 2 – Die Wahl	<i>Art. 15-41</i>	II-14
Abschnitt II – Arbeitsweise	<i>Art. 42-45</i>	II-14
Abschnitt III – Veröffentlichung und Inkrafttreten der Dekrete	<i>Art. 46-48</i>	II-15
<u>Kapitel III – Die Regierung</u>	<i>Art. 49-54bis</i>	II-16
Abschnitt I – Zusammensetzung, Arbeitsweise und Zuständigkeiten	<i>Art. 49-52</i>	II-16
Abschnitt II – Veröffentlichung und Inkrafttreten der Erlasse	<i>Art. 53</i>	II-16
Abschnitt III – Dienststellen	<i>Art. 54</i>	II-17
Abschnitt IV – Unterrichtspersonal	<i>Art. 54bis</i>	II-17
Titel IV – Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaften	<i>Art. 55</i>	II-17
Titel IVbis – Zusammenarbeit zwischen dem Staat, den Gemeinschaften und den Regionen	<i>Art. 55bis</i>	II-18
Titel IVter – Information der Kammern und der Räte über die Vorschläge von Rechtsnormen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften	<i>Art. 55ter</i>	II-18
Titel V – Finanzielle Mittel	<i>Art. 56-60sexies</i>	II-18
<u>Kapitel I – Allgemeine Bestimmungen</u>	<i>Art. 56-56bis</i>	II-18
<u>Kapitel II – Eigene nichtsteuerliche Einnahmen</u>	<i>Art. 57</i>	II-19
<u>Kapitel III – Allgemeine Föderale Dotationen</u>	<i>Art. 58-58septies</i>	II-19
<u>Kapitel IV – Zugewiesene Teile des Steuerertrags</u>	<i>Art. 58octies-58undecies</i>	II-26
<u>Kapitel V – Föderale Dotationen</u>	<i>Art. 58duodecies-58octodecies</i>	II-27
<u>Kapitel VI – Übergangsmechanismus</u>	<i>Art. 58novodecies</i>	II-30
<u>Kapitel VII – Anleihen</u>	<i>Art. 59</i>	II-31

<u>Kapitel VIII – Bestimmungen im Bereich des Haushalts- und Finanzorganisation</u>	<i>Art. 60</i>	II-31
<u>Kapitel IX – Verschiedene Bestimmungen</u>	<i>Art. 60bis–60sexies</i>	II-31
Titel VI – Vorbeugung und Beilegung von Konflikten	<i>Art. 61-67</i>	II-32
<u>Kapitel I – Zuständigkeitskonflikte</u>	<i>Art. 61-66</i>	II-32
<u>Kapitel II – Interessenkonflikte</u>	<i>Art. 67</i>	II-33
Titel VII – Sprachengebrauch	<i>Art. 68-72</i>	II-33
<u>Kapitel I – Dienststellen der Regierung</u>	<i>Art. 68-69</i>	II-33
<u>Kapitel II – Sanktionen und Aufsicht</u>	<i>Art. 70-71</i>	II-33
<u>Kapitel III – Schlussbestimmung</u>	<i>Art. 72</i>	II-33
Titel VIII – Bestimmungen zur Vermeidung jeglicher Diskriminierung aus ideologischen oder philosophischen Gründen	<i>Art. 73-75</i>	II-33
Titel IX – Übersetzung der Gesetze, Erlasse und Verordnungen	<i>Art. 76-77</i>	II-34
Titel X – Schlussbestimmungen	<i>Art. 78-83</i>	II-34
Titel XI – Aufhebungsbestimmungen	<i>Art. 84</i>	II-35
Titel XII – Übergangsbestimmungen	<i>Art. 85-90</i>	II-35

TITEL I – EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

[**Artikel 1** – Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes ist zu verstehen unter:

1. Sondergesetz: das Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen¹;
2. Finanzierungsgesetz: das Sondergesetz vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen²;
3. Parlament: Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
4. Regierung: die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.]³

Art. 2 – Die Deutschsprachige Gemeinschaft besitzt Rechtspersönlichkeit.

Art. 3 – Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist zuständig für das Gebiet der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach, Eupen, Kelmis, Lontzen, Raeren und Sankt Vith.

TITEL II – ZUSTÄNDIGKEITSBEREICHE

Art. 4 – §1 – Die kulturellen Angelegenheiten, auf die sich [Artikel 130 §1 Nummer1]⁴ der Verfassung bezieht, sind die in Artikel 4 des Sondergesetzes erwähnten Angelegenheiten.

§2 – Die personenbezogenen Angelegenheiten, auf die sich [Artikel 130 §1 Nummern 2-4]⁴ der Verfassung bezieht, sind die in Artikel 5 §1 des Sondergesetzes erwähnten Angelegenheiten.

[**Art. 5** – §1 – Die Artikel 5 §2, 6 §3bis Nummern 1 und 4, [6 §8]⁵, 6bis, [6quinquies,]⁶ 8-12 und, was die Bestimmungen über den Hohen Kontrollausschuss betrifft, Artikel 13 §4, Artikel 13 §5 sowie [die Artikel [14-16, 94 §1bis und §1ter und 99]⁷]⁸ des Sondergesetzes sind auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.

§2 – In Abweichung von Artikel 12 des Sondergesetzes werden sowohl die zum öffentlichen als auch die zum Privateigentum gehörenden beweglichen und unbeweglichen Güter des Staates, die ausschließlich für das Unterrichtswesen im deutschen Sprachgebiet bestimmt sind, ohne Vergütung an die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen.

[Artikel 57 §§4-7]⁹ des Finanzierungsgesetzes ist auf diese Übertragungen entsprechend anwendbar.]¹⁰

TITEL III – DIE GEWALTEN

KAPITEL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

[**Art. 6** – Das Parlament regelt die Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft fallen. Artikel 19 §1 Absatz 1 und §2 des Sondergesetzes sind auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.]¹¹

Art. 7 – Die Artikel 17, 20 und 21 des Sondergesetzes sind auf die Deutschsprachige Gemeinschaft anwendbar.

¹ in Auszügen veröffentlicht in vorliegender Textsammlung.

² in Auszügen veröffentlicht in vorliegender Textsammlung.

³ ersetzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1990.

⁴ abgeändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. März 2007 (I).

⁵ abgeändert durch Art. 106 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Juli 1993.

⁶ abgeändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 6. Januar 2014.

⁷ abgeändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 6. Januar 2014.

⁸ abgeändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 1993.

⁹ abgeändert durch Art. 106 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Juli 1993.

¹⁰ ersetzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1990.

¹¹ ersetzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1990.

KAPITEL II – DAS PARLAMENT

Abschnitt I – Zusammensetzung

Unterabschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

Art. 8 – §1 – Das Parlament besteht aus 25 Mitgliedern.

[Das Parlament kann durch Dekret die in Absatz 1 erwähnte Anzahl ändern und zusätzliche Regeln für die Zusammensetzung festlegen.]¹²

[§2 – Die Mitglieder des Parlaments werden von den Wählern der zum deutschen Sprachgebiet gehörenden Gemeinden gewählt.]¹³

§3 – [...] ¹⁴

§4 – Den Sitzungen des Parlaments wohnen von Rechts wegen mit beratender Stimme bei, sofern sie nicht Mitglieder des Parlaments sind:

1. die im Wahlkreis [Lüttich]¹⁵ gewählten Mitglieder der Abgeordnetenversammlung und die [im Wahlkreis Verviers gewählten]¹⁶ Mitglieder des Wallonischen Parlaments, die ihren Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet haben und die den Verfassungseid ausschließlich oder an erster Stelle in Deutsch geleistet haben,]¹⁷
2. [die in Artikel 67 §1 Nummer 6 und 7 der Verfassung erwähnten Senatoren, sofern sie die in Nummer 1 vorgesehenen Bedingungen erfüllen,]¹⁸
3. [...] ¹⁹,
4. das im deutschsprachigen Wahlkreis gewählte Mitglied des Europäischen Parlaments, das seinen Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet hat.]²⁰

[Das Parlament kann die Bestimmungen des ersten Absatzes per Dekret ersetzen, abändern, ergänzen oder aufheben.]²¹

Art. 9 – [...] ²²

[**Art. 10** – [Artikel 23]²³ des Sondergesetzes ist auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar, außer was die Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens betrifft, die Mitglieder des Parlaments und der Regierung sein dürfen.]²⁴

[**Art. 10bis** – Das Mandat als Mitglied des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist unvereinbar mit folgenden Ämtern oder Mandaten:

1. Mitglied der Abgeordnetenversammlung,
2. Senator gemäß [Artikel 67 §1]²⁵ Nummern 1, 2, 3, 4, 6 und 7 der Verfassung,
3. föderaler Minister oder Staatssekretär,
4. Provinzgouverneur, Vizegouverneur oder beigeordneter Gouverneur, Provinzgreffier,
5. Bezirkskommissar,
6. Inhaber eines Amtes des gerichtlichen Standes,

¹² eingefügt durch Art. 2 des Gesetzes vom 6. Januar 2014.

¹³ ersetzt durch Art. 51 des Gesetzes vom 6. Juli 1990.

¹⁴ aufgehoben durch Art. 52 des Gesetzes vom 6. Juli 1990.

¹⁵ ersetzt durch Art. 1 des Sonderdekrets vom 26. Juni 2023.

¹⁶ abgeändert durch Art. 4 des Sonderdekrets vom 6. Mai 2024.

¹⁷ ersetzt durch Art. 107 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Juli 1993.

¹⁸ ersetzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 6. Januar 2014.

¹⁹ aufgehoben durch Art. 1 des Sonderdekrets vom 26. Juni 2023.

²⁰ eingefügt durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1996.

²¹ eingefügt durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Dezember 2016.

²² aufgehoben durch Art. 52 des Gesetzes vom 6. Juli 1990.

²³ abgeändert durch Art. 108 des Gesetzes vom 16. Juli 1993.

²⁴ ersetzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 1990.

²⁵ abgeändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20. März 2007 (I).

7. Staatsrat, Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung oder Mitglied des Auditorats, des Koordinationsbüros oder der Kanzlei des Staatsrates,
8. Richter, Referendar oder Greffier beim Verfassungsgerichtshof,
9. Militärperson im aktiven Dienst, mit Ausnahme der wieder einberufenen Reserveoffiziere und Milizpflichtigen,
- [10.mit Ausnahme der in Artikel 10 erwähnten Personen, unter unmittelbarer Aufsicht des Parlaments oder der Regierung stehende Personalmitglieder; per Dekret kann ein politischer Urlaub für diese Fälle organisiert werden,]²⁶
11. Mitglied des Rechnungshofes,
- [12.Mitglied der Regierung,
13. Mitglied der Wallonischen Regierung oder Mitglied der Regierung der Französischen Gemeinschaft]^{27,28]}²⁹,
- [14.Bürgermeister[,]^{30]}³¹
- [15.leitender Beamter, Direktor oder geschäftsführender Direktor einer in Artikel 87 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft definierten Einrichtung öffentlichen Interesses.]³²

[Das Mandat als Mitglied des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft kann mit höchstens einem entlohnenden ausführenden Mandat kumuliert werden.

Als entlohnte ausführende Mandate im Sinne des vorhergehenden Absatzes gelten:

1. das Mandat als [...] ³³ Schöffe und Präsident eines Sozialhilferates, ungeachtet des damit verbundenen Einkommens,
2. jegliches Mandat in einer öffentlichen oder privaten Einrichtung, das als Vertreter des Staates, einer Gemeinschaft, einer Region, einer Provinz oder einer Gemeinde ausgeübt wird, sofern an dieses Mandat mehr Befugnisse geknüpft sind als die einfache Mitgliedschaft in der Generalversammlung oder im Verwaltungsrat der besagten Einrichtung, ungeachtet des damit verbundenen Einkommens,
3. jegliches Mandat in einer öffentlichen oder privaten Einrichtung, das als Vertreter des Staates, einer Gemeinschaft, einer Region, einer Provinz oder einer Gemeinde ausgeübt wird, sofern das damit verbundene monatliche steuerbare Bruttoeinkommen mindestens 20 000 Franken³⁴ erreicht. Dieser Betrag wird jedes Jahr der Entwicklung des Verbraucherpreisindexes angeglichen.]³⁵

[Das Parlament kann durch Dekret die Bestimmungen von Absatz 1 Nr. 12 und Nr. 13 abändern, ergänzen, ersetzen oder aufheben.

Das Parlament kann durch Dekret zusätzliche Unvereinbarkeiten bestimmen.]³⁶

[Art. 10ter – §1 – Ungeachtet des Artikels 10bis Nummer 12 hört das Mitglied des Parlaments, das zum Mitglied der Regierung gewählt worden ist, sofort auf zu tagen und nimmt sein Mandat wieder auf, wenn sein Ministeramt beendet ist.

Es wird durch das als erstes in Betracht kommende Ersatzmitglied aus der Liste ersetzt, auf der es gewählt worden ist. Ein Mitglied einer Regierung, die ihren Rücktritt angeboten hat, kann

²⁶ ersetzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 2009.

²⁷ eingefügt durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1996.

²⁸ eingefügt durch Art. 2 Nr. 1 des Dekrets vom 30. Mai 2016.

²⁹ eingefügt durch Art. 109 des Gesetzes vom 16. Juli 1993.

³⁰ abgeändert durch Art. 2 des Sonderdekrets vom 26. Juni 2023.

³¹ eingefügt durch Art. 2 Nr. 2 des Dekrets vom 30. Mai 2016.

³² eingefügt durch Art. 2 des Sonderdekrets vom 26. Juni 2023.

³³ aufgehoben durch Art. 3 des Dekrets vom 30. Mai 2016.

³⁴ nach Umwandlung = 495,79 Euro.

³⁵ eingefügt durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1999.

³⁶ eingefügt durch Art. 2 des Gesetzes vom 6. Januar 2014.

jedoch nach einer vollständigen Erneuerung des Parlaments sein Amt als Mitglied der Regierung mit dem Amt als Mitglied des Parlaments bis zu dem Zeitpunkt vereinen, wo eine neue Regierung gewählt ist.

§2 – Ungeachtet des Artikels 10bis Nummer 13 hört das Mitglied des Parlaments, das zum Mitglied der Regierung der Französischen Gemeinschaft oder der Wallonischen Regierung gewählt worden ist, sofort auf zu tagen und nimmt sein Mandat wieder auf, wenn sein Ministeramt beendet ist.

Es wird durch das als erstes in Betracht kommende Ersatzmitglied aus der Liste ersetzt, auf der es gewählt worden ist. Ein Mitglied einer Regierung, die ihren Rücktritt angeboten hat, kann jedoch nach einer vollständigen Erneuerung des Parlaments sein Amt als Mitglied dieser Regierung mit dem Amt als Mitglied des Parlaments bis zu dem Zeitpunkt vereinen, wo eine neue Regierung gewählt ist.

§3 – Ungeachtet des Artikels 10bis Nummer 3 hört das Mitglied des Parlaments, das vom König zum föderalen Minister oder Staatssekretär ernannt worden ist und diese Ernennung angenommen hat, auf zu tagen und nimmt sein Mandat wieder auf, wenn der König seinem Amt als Minister oder Staatssekretär ein Ende gesetzt hat.

Es wird durch das als erstes in Betracht kommende Ersatzmitglied aus der Liste ersetzt, auf der es gewählt worden ist. Ein Minister oder Staatssekretär einer Föderalregierung, die dem König ihren Rücktritt angeboten hat, kann jedoch nach einer vollständigen Erneuerung des Parlaments sein Amt als Minister oder Staatssekretär mit dem Amt als Mitglied des Parlaments bis zu dem Zeitpunkt vereinen, wo der König endgültig über diesen Rücktritt entschieden hat.

§4 – Das in den §§1, 2 und 3 erwähnte Ersatzmitglied für das Mitglied des Parlaments genießt den Status eines Mitglieds des Parlaments.

Wenn das Mitglied des Parlaments gemäß den in den §§1, 2 und 3 festgelegten Regeln sein Mandat im Parlament wieder aufnimmt, nimmt das Ersatzmitglied die seinem ursprünglichen Rang entsprechende Stelle wieder ein.]³⁷

[§5 – Das Parlament kann durch Dekret die Bestimmungen von §1, §2, §3 Absatz 2 und §4 abändern, ergänzen, ersetzen oder aufheben. In diesem Fall sind im Dekret Bestimmungen für die Ersetzung des Parlamentsmitglieds vorgesehen.]³⁸

Art. 11 – [Das Mitglied des Parlaments, das ordentlicher Kandidat oder Ersatzkandidat bei einer Wahl der Abgeordnetenversammlung oder des Senats ist, verliert seine Eigenschaft als Mitglied des Parlaments, sobald es den Eid als Mitglied der Abgeordnetenversammlung oder als Senator ablegt. Es verliert diese Eigenschaft ebenfalls, sobald es auf sein neues Mandat verzichtet. Der vorliegende Artikel findet außerdem Anwendung auf die Mitglieder des Parlaments, die gemäß Artikel 10ter infolge ihrer Ernennung zum Minister oder Staatssekretär der Föderalregierung oder infolge ihrer Wahl zum Minister oder Staatssekretär einer Regional- oder Gemeinschaftsregierung aufgehört haben zu tagen.]³⁹

Art. 12 – [...] ⁴⁰

Art. 13 – Ehe die Mitglieder des Parlaments ihr Amt antreten, leisten sie folgenden Eid: „Ich schwöre, die Verfassung zu befolgen“.

³⁷ eingefügt durch Art. 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 1996.

³⁸ eingefügt durch Art. 4 des Gesetzes vom 6. Januar 2014.

³⁹ aufgehoben durch Art. 52 des Gesetzes vom 6. Juli 1990 und durch Art. 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2012 wieder eingefügt.

⁴⁰ aufgehoben durch Art. 52 des Gesetzes vom 6. Juli 1990.

[**Art. 14** – [Artikel 31ter §§1 und 2]⁴¹ des Sondergesetzes ist auf die Deutschsprachige Gemeinschaft anwendbar.]⁴²

[**Art. 14bis** – [Die Summe des Betrags der Entschädigungen, Gehälter oder Anwesenheitsgelder, die ein Mitglied des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Ausübung seines parlamentarischen Mandats erhält, und der Betrag der Entschädigungen, Gehälter oder Anwesenheitsgelder, die dieses Mitglied als Entgelt für Tätigkeiten erhält, die es außerhalb seines Mandats als Mitglied des Parlaments ausübt, darf 150 Prozent des Betrags der Entschädigung der Mitglieder der Abgeordnetenversammlung nicht überschreiten.]⁴³

[Für die Berechnung des Betrags der Entschädigungen, Gehälter oder Anwesenheitsgelder, die dieses Mitglied als Entgelt für die Tätigkeiten erhält, die es außerhalb seines Mandats als Mitglied des Parlaments ausübt, werden die Entschädigungen, Gehälter oder Anwesenheitsgelder berücksichtigt, die sich aus der Ausübung eines öffentlichen Mandats, eines öffentlichen Amtes oder einer öffentlichen Funktion politischer Art ergeben.] [Die Entschädigungen, Gehälter oder Anwesenheitsgelder, die sich aus der Ausübung besonderer Ämter ergeben, wie in der Geschäftsordnung des Parlaments festgelegt, werden ebenfalls bei der Berechnung dieses Betrags berücksichtigt.]⁴⁴[Die Entschädigungen, Gehälter oder Anwesenheitsgelder, die sich aus der Ausübung besonderer Ämter ergeben, wie in der Geschäftsordnung des Parlaments festgelegt, werden ebenfalls bei der Berechnung dieses Betrags berücksichtigt.]⁴⁵ [Unter die in vorliegendem Absatz 1 erster Satz erwähnten Entschädigungen, Gehälter oder Anwesenheitsgelder fallen unter anderem die mittelbar oder unmittelbar bezogenen Entschädigungen infolge der Ausübung von Ämtern in Verwaltungsräten, Beiräten und Direktionsausschüssen:

- a) der Interkommunalen und Interprovinzialen,
- b) der juristischen Personen, auf die eine oder mehrere öffentliche Behörden gemeinsam mittelbar oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben:
 - weil sie mit diesen juristischen Personen einen Geschäftsführungs- oder Verwaltungsvertrag abschließen oder
 - unmittelbar oder mittelbar mehr als die Hälfte der Mitglieder ihres Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Leitungsorgans bestimmen oder eine oder mehrere Personen damit beauftragen, die Aufsicht in ihrer Mitte auszuüben, oder
 - unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit des gezeichneten Kapitals halten oder
 - unmittelbar oder mittelbar über die Mehrheit der mit den Anteilen an der juristischen Person verbundenen Stimmrechte verfügen,
- c) der juristischen Personen, bei denen das Parlamentsmitglied infolge eines Beschlusses einer öffentlichen Behörde Teil des Verwaltungsrates, des Beirates oder des Direktionsausschusses ist.]⁴⁶

Wird die in Absatz 1 festgelegte Höchstgrenze überschritten, wird die in Artikel 14 festgelegte Entschädigung gekürzt, außer wenn das Mandat als Mitglied des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit einem Mandat als Bürgermeister, Schöffe oder Präsident eines Sozialhilferates kumuliert wird. In diesem Fall wird das Gehalt des Bürgermeisters, Schöffen oder Präsidenten eines Sozialhilferates gekürzt.

Wenn die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Tätigkeiten während des parlamentarischen Mandats beginnen oder zu Ende gehen, setzt das betreffende Mitglied des Parlaments den Präsidenten seiner Versammlung davon in Kenntnis.

Das Parlament legt in seiner Geschäftsordnung die Modalitäten für die Ausführung der vorliegenden Bestimmungen fest.]⁴⁷

⁴¹ abgeändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. März 2007 (II).

⁴² ersetzt durch Art. 110 des Gesetzes vom 16. Juli 1993.

⁴³ ersetzt durch den Art. 2 des Gesetzes vom 16. März 2021.

⁴⁴ abgeändert durch den Art. 2 des Gesetzes vom 16. März 2021.

⁴⁵ abgeändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Oktober 2018 (I).

⁴⁶ abgeändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Oktober 2018 (II).

⁴⁷ eingefügt durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. Mai 1999.

[Vorliegender Artikel ist nicht anwendbar auf den Präsidenten des Parlaments.]⁴⁸

[Art. 14ter – § 1 Ein Mitglied des Parlaments, das zurücktritt, notifiziert dies dem Parlament durch ein an den Präsidenten gerichtetes Schreiben.

§ 2 – Der Rücktritt wird an dem Tag wirksam, an dem das Parlament das Rücktrittsschreiben empfängt, oder an einem späteren Datum, wenn das Mitglied dies in seinem Rücktrittsschreiben angibt.

Wird der Rücktritt an einem späteren Datum wirksam, kann er bis zum Tag vor diesem Datum durch ein an den Präsidenten gerichtetes Schreiben zurückgezogen werden]⁴⁹

Unterabschnitt 2 – Die Wahl

Art. 15 – 41 – [...]⁵⁰

Abschnitt II – Arbeitsweise

Art. 42 – Das Parlament tritt jedes Jahr am dritten [Montag]⁵¹ des Monats September von Rechts wegen zusammen, sofern es nicht eher von der Regierung einberufen worden ist.

Nach jeder Erneuerung des Parlaments tritt es ferner [am vierten [Montag]⁵² nach dem Tag, an dem die Erneuerung stattgefunden hat]⁵³, von Rechts wegen zusammen.

[...]⁵⁴

Die Sitzungsperiode des Parlaments muss jedes Jahr mindestens vierzig Tage dauern.

Art. 43 – Die Sitzungen des Parlaments sind öffentlich.

Jedoch schließt das Parlament auf Antrag seines Präsidenten oder von [zwei]⁵⁵ Mitgliedern die Öffentlichkeit aus.

Das Parlament entscheidet anschließend mit absoluter Mehrheit, ob die Sitzung zur Behandlung desselben Gegenstands wieder als öffentliche Sitzung aufgenommen werden soll.

[Art. 43.1 – §1 – Zu Beginn der Legislaturperiode führt das älteste Mitglied des Parlaments den Vorsitz des Parlaments bis zur Wahl des endgültigen Präsidiums; es wird dabei von den beiden jüngsten Mitgliedern unterstützt.

Das Parlament wählt unter seinen Mitgliedern seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und seine Sekretäre. Sie bilden das endgültige Präsidium des Parlaments.

§2 – Wenn bei der Wahl der Präsidiumsmitglieder bei der ersten Abstimmung die absolute Mehrheit nicht erreicht wird, wird eine zweite Abstimmung vorgenommen, um die Reihenfolge der beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen zu bestimmen, nachdem Kandidaten eventuell ihre Kandidatur zurückgezogen haben. Gegebenenfalls wird die Teilnahme an der zweiten Abstimmung unter Berücksichtigung der in Absatz 2 festgelegten Regeln bestimmt.

⁴⁸ eingefügt durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Oktober 2018 (I).

⁴⁹ eingefügt durch Art. 2 des Gesetzes vom 7. April 2023.

⁵⁰ aufgehoben durch Art. 52 des Gesetzes vom 6. Juli 1990.

⁵¹ abgeändert durch Art. 4 des Dekrets vom 30. Mai 2016.

⁵² abgeändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1999.

⁵³ abgeändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1999.

⁵⁴ aufgehoben durch Art. 3 des Gesetzes vom 6. Mai 1999.

⁵⁵ abgeändert durch Art. 5 des Dekrets vom 30. Mai 2016.

Bei Stimmengleichheit wird dem Kandidaten der Vorzug gegeben, der das Mandat als Mitglied des Parlaments oder des Rates der Deutschen Kulturgemeinschaft am längsten ununterbrochen ausübt. Bei gleichem Dienstalster wird dem jüngsten Kandidaten der Vorzug gegeben.]⁵⁶

Art. 44 – Die Artikel [31 §§5 und 6,]⁵⁷ 32 §2 und 3, [...] ⁵⁸ [35 §§1 und 2, 36, [37]⁵⁹ und 38- [48bis]⁶⁰]⁶¹ des Sondergesetzes sind auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.

[...]⁶²

[In Abweichung von Artikel 35 §2 des Sondergesetzes werden die Dekrete, die erwähnt sind in den Artikeln[8 §1 Absatz 2 und §4 Absatz 2]⁶³, [10bis Absätze 4 und 5]⁶⁴, 10ter §5, 45, 49 Absatz 1, 50 Absatz 3 des vorliegenden Gesetzes sowie in den Artikeln 11 §§1bis, 1ter und 1quater, 20bis, 22 Absatz 1 und 45 §2 Absatz 3 des Gesetzes vom 6. Juli 1990 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft, mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen.]⁶⁵

Art. 45 – [Das Parlament kann durch Dekret die Bestimmungen der Artikel 42, 43 und 44 Absatz 1, was die in den Artikeln 32 §2 und 3, 33, 37, 41, 46, 47 und 48 des Sondergesetzes bestimmten Regeln betrifft, und die Bestimmungen der Artikel 44 Absatz 2 und 51, was die in den Artikeln 68 bis 73 des Sondergesetzes bestimmten Regeln betrifft, abändern, ergänzen, ersetzen oder aufheben.]⁶⁶

Abschnitt III – Veröffentlichung und Inkrafttreten der Dekrete

Art. 46 – Die Dekrete des Parlaments werden auf folgende Weise sanktioniert und ausgefertigt:

„Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat das Folgende angenommen und wir, Regierung, sanktionieren es:

Dekret

Wir fertigen das vorliegende Dekret aus und ordnen an, dass es durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.“

Art. 47 – Die Dekrete des Parlaments werden nach ihrer Ausfertigung im *Belgischen Staatsblatt* in Deutsch mit einer Übersetzung in Französisch und in Niederländisch sowie im *Memorial des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft* in Deutsch veröffentlicht.

Art. 48 – Die Dekrete sind ab dem zehnten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* verbindlich, es sei denn, in den Dekreten ist eine andere Frist festgelegt worden.

⁵⁶ eingefügt durch Art. 6 des Dekrets vom 30. Mai 2016.

⁵⁷ abgeändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 7. Januar 2002.

⁵⁸ abgeändert durch Art. 7 Nr. 1 des Dekrets vom 30. Mai 2016.

⁵⁹ abgeändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 1996 und durch Art. 5 des Gesetzes vom 6. Januar 2014.

⁶⁰ abgeändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2003.

⁶¹ abgeändert durch Art. 111 des Gesetzes vom 16. Juli 1993.

⁶² aufgehoben durch Art. 7 Nr. 2 des Dekrets vom 30. Mai 2016.

⁶³ abgeändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. Dezember 2016.

⁶⁴ abgeändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. Dezember 2016.

⁶⁵ eingefügt durch Art. 5 des Gesetzes vom 6. Januar 2014.

⁶⁶ aufgehoben durch Art. 121 des Gesetzes vom 16. Juli 1993 und durch Art. 6 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 wieder eingeführt.

KAPITEL III – DIE REGIERUNG

Abschnitt I – Zusammensetzung, Arbeitsweise und Zuständigkeiten

Art. 49 – [Die Regierung besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, die vom Parlament gemäß den in Artikel 60 des Sondergesetzes festgelegten Regeln gewählt werden.]⁶⁷
[Das Parlament kann durch Dekret die Höchstanzahl Regierungsmitglieder ändern.]⁶⁸

Die Wahlvorschläge brauchen jedoch nur von mindestens drei Mitgliedern des Parlaments unterschrieben zu werden.

[Wenn im Falle einer getrennten Wahl der Mitglieder der Regierung nach der Bestimmung des vorletzten Mitglieds alle Mitglieder dem gleichen Geschlecht angehören, wird die Wahl für die Bestimmung des letzten Mitglieds auf die Kandidaten beschränkt, die dem anderen Geschlecht angehören.]⁶⁹

Art. 50 – [Die in den Artikeln 10 und 10bis und in Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Juli 1990 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgesehenen Bedingungen und Unvereinbarkeiten sind auf die Mitglieder der Regierung anwendbar]⁷⁰.

Niemand darf Mitglied der Regierung und zugleich Mitglied der Föderalregierung oder Mitglied einer anderen Regierung sein.

[Das Parlament kann durch Dekret zusätzliche Unvereinbarkeiten bestimmen.]⁷¹

Art. 51 – Die Artikel 62, [68 bis 73]⁷², 78, 79 §§1 und 3, 81 und 82 des Sondergesetzes sind auf die Deutschsprachige Gemeinschaft anwendbar.

Art. 52 – §1 – In den Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen:

1. berät die Regierung über alle Entwürfe von Dekreten oder Erlassen je nach Fall,
2. schlägt sie vor, zu welchem Zweck die Haushaltsmittel verwendet werden,
3. entwirft und koordiniert sie die Politik der Gemeinschaft.

§2 – Die Beratung in der Regierung ersetzt die durch ein Gesetz oder einen Königlichen Erlass vorgeschriebene Beratung im Ministerrat oder im Nationalen Ministeriellen Ausschuss jedes Mal, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die in die Zuständigkeit der Regierung fällt.

§3 – Die einem Minister durch Gesetz, durch Erlass mit Verordnungsscharakter des Rates der Deutschen Kulturgemeinschaft oder durch Königlichen Erlass zugewiesenen Befugnisse werden von der Regierung ausgeübt jedes Mal, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die in die Zuständigkeit der Regierung fällt.

Abschnitt II – Veröffentlichung und Inkrafttreten der Erlasse

Art. 53 – Die Erlasse der Regierung werden im *Belgischen Staatsblatt* in Deutsch mit einer französischen und niederländischen Übersetzung veröffentlicht.

Sie werden ebenfalls im „*Memorial des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft*“ in Deutsch veröffentlicht.

⁶⁷ abgeändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 7. Januar 2002.

⁶⁸ eingefügt durch Art. 7 des Gesetzes vom 6. Januar 2014.

⁶⁹ eingefügt durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2003.

⁷⁰ abgeändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 1996.

⁷¹ eingefügt durch Art. 8 des Gesetzes vom 6. Januar 2014.

⁷² abgeändert durch Art. 113 des Gesetzes vom 16. Juli 1993 und durch Art. 9 des Gesetzes vom 6. Januar 2014.

Wenn die im ersten Absatz erwähnten Erlasse jedoch nicht die Allgemeinheit der Bürger betreffen, dürfen sie auch auszugsweise veröffentlicht oder durch einen einfachen Vermerk im *Belgischen Staatsblatt* erwähnt werden; wenn ihre Veröffentlichung keinerlei gemeinnützigen Charakter aufweist, brauchen sie nicht veröffentlicht zu werden.

Die Erlasse sind verbindlich ab dem zehnten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt*, es sei denn, sie legen eine andere Frist fest.

Erlasse, die den Interessehabenden notifiziert werden, sind verbindlich ab ihrer Notifizierung oder ab ihrer Veröffentlichung, wenn diese Notifizierung vorausgeht.

Abschnitt III – Dienststellen

[**Art. 54** – Die Artikel 87 §§1-4, 88 §§1 und 2 und 89 des Sondergesetzes sind auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.

Die Regeln, die für die Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaftsorganisationen der von diesen Behörden abhängenden Bediensteten sowie für die Beziehungen zu den Mitgliedern dieser Gewerkschaftsorganisationen gelten, fallen, was die Deutschsprachige Gemeinschaft und die von ihr abhängenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich des Unterrichtswesens, betrifft, in die Zuständigkeit der Föderalbehörde]⁷³

[Abschnitt IV – Unterrichtspersonal

Art. 54bis – Im Hinblick auf die Ausübung der durch die Verfassung zugewiesenen Befugnisse werden der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Personalmitglieder [des in Artikel 24 der Verfassung erwähnten]⁷⁴ und vom Staat organisierten Unterrichtswesens, der Fonds und der Inspektionsdienste, auf die sich das Gesetz vom 29. Mai 1959 zur Abänderung bestimmter Rechtsvorschriften im Unterrichtswesen bezieht, übertragen. Artikel 91bis §2 des Sondergesetzes ist auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.]⁷⁵

TITEL IV – ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN GEMEINSCHAFTEN

Art. 55 – §1 – Die Deutschsprachige Gemeinschaft kann für die Ausübung der ihr zugewiesenen Befugnisse Zusammenarbeitsabkommen oder Assoziierungsabkommen mit einer oder mehreren Gemeinschaften abschließen.

§2 – Im Parlament wird ein Ausschuss geschaffen mit dem Ziel, die Zusammenarbeit mit der Französischen Gemeinschaft und mit der Flämischen Gemeinschaft zu fördern. Dieser Ausschuss setzt sich nach dem System der verhältnismäßigen Vertretung der politischen Fraktionen zusammen. Zusammen mit den in Artikel 4 §1 des Gesetzes vom 21. Juli 1971 über die Zuständigkeit und die Arbeitsweise der Kulturräte für die Niederländische Kulturgemeinschaft und für die Französische Kulturgemeinschaft erwähnten Ausschüssen bildet er die vereinigten Zusammenarbeitsausschüsse.

§3 – Es wird ein Zusammenarbeitsausschuss geschaffen, der aus acht Mitgliedern besteht, die zur Hälfte deutschsprachig und zur Hälfte französischsprachig sein müssen. Die einen werden von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die anderen von der Regierung der Französischen Gemeinschaft ernannt.

Die Entscheidungen des Ausschusses müssen mit Stimmenmehrheit und mit mindestens zwei Stimmen der deutschsprachigen Mitglieder und zwei Stimmen der französischsprachigen Mitglieder getroffen werden.

⁷³ ersetzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 18. Juli 1990.

⁷⁴ abgeändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 20. März 2007 (I).

⁷⁵ eingefügt durch Art. 6 des Gesetzes vom 18. Juli 1990.

Der Ausschuss entscheidet über die Anträge auf Unterstützung kultureller Tätigkeiten, die zu Gunsten der Sprachminderheiten in den Gemeinden eingereicht werden, die in Artikel 8 Nummern 1 und 2 und in Artikel 16 der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten aufgeführt sind.

Der Ausschuss gewährt Subventionen zu Lasten von Haushaltsmitteln, die ihm von jedem der beiden Gemeinschaftsparlamente zur Verfügung gestellt werden. Die betroffene Gemeinde wird von der Entscheidung des Ausschusses in Kenntnis gesetzt.

Wird hinsichtlich einer eingereichten Akte binnen drei Monaten nach Einreichen der Akte keine Entscheidung getroffen, kann diese Akte auf Antrag einer der Parteien bei dem in Artikel 31 des ordentlichen Gesetzes⁷⁶ erwähnten Konzertierungsausschuss anhängig gemacht werden.

[TITEL IVbis – ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEM STAAT, DEN GEMEINSCHAFTEN UND DEN REGIONEN

Art. 55bis – [Artikel 92bis §§1, 4bis, 4ter, [4sexies, 4septies, 4octies, 4decies, 4undecies,]⁷⁷ 5 und 6 sowie [die Artikel 92bis/1 und 92ter]⁷⁸ des Sondergesetzes sind auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.]⁷⁹]

[TITEL IVter – INFORMATION DER KAMMERN UND DER GEMEINSCHAFTS- UND REGIONALPARLAMENTE ÜBER DIE VORSCHLÄGE VON RECHTSNORMEN DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Art. 55ter – Artikel 92quater des Sondergesetzes ist auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.]⁸⁰

TITEL V – FINANZIELLE MITTEL

[KAPITEL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN]⁸¹

Art. 56 – [Unbeschadet des Artikels 170 §2 der Verfassung wird der Haushalt der Deutschsprachigen Gemeinschaft finanziert durch:

1. nichtsteuerliche Einnahmen,
2. für den Zeitraum von 1989 bis 2014: eine allgemeine föderale Dotation,
3. zugewiesene Teile des Steuerertrags,
4. föderale Dotationen,
5. für den Zeitraum von 2015 bis 2033: einen Übergangsmechanismus,
6. Anleihen.]⁸²

[**Art. 56bis** – Die Artikel 1ter Absatz 3 und 11 des Finanzierungsgesetzes sind auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.]⁸³

⁷⁶ lies: des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen.

⁷⁷ eingefügt durch Art. 5 des Gesetzes vom 6. Januar 2014.

⁷⁸ abgeändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 6. Januar 2014.

⁷⁹ ersetzt durch Art. 2 §1 des Gesetzes vom 5. Mai 1993.

⁸⁰ eingefügt durch Art. 2 §2 des Gesetzes vom 5. Mai 1993.

⁸¹ eingefügt durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. April 2014.

⁸² ersetzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 19. April 2014.

⁸³ eingefügt durch Art. 4 des Gesetzes vom 19. April 2014.

[KAPITEL II – EIGENE NICHTSTEUERLICHE EINNAHMEN]⁸⁴

[**Art. 57** – Artikel 2 des Finanzierungsgesetzes ist auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.]⁸⁵

[KAPITEL III – ALLGEMEINE FÖDERALE DOTATIONEN]⁸⁶

[**Art. 58** – Der Gesamtbetrag der in Artikel 56 Nummer 2 vorgesehenen Mittel des Staatshaushalts für das Jahr 1989 beläuft sich auf 2.637,4 Millionen Franken.⁸⁷

Bis zum Haushaltsjahr 1992 einschließlich wird dieser Betrag jährlich den in Artikel 13 §2 [des Finanzierungsgesetzes]⁸⁸ festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindexes angeglichen.

Für das Jahr 1989 wird außerdem ein einmaliger Haushaltsmittelbetrag in Höhe von 65 Millionen Franken⁸⁹ gewährt.]⁹⁰

[**Art. 58bis** – §1 – Im Haushaltsjahr 1993 wird der im Haushaltsjahr 1992 in Anwendung von Artikel 58 gewährte Betrag nach den in Artikel 13 §2 [des Finanzierungsgesetzes]⁹¹ festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindexes angeglichen.

§2 – Der in Anwendung von §1 ermittelte Betrag wird in zwei gleiche Teile aufgeteilt.

§3 – [Für die Haushaltsjahre 1994 bis einschließlich 1999]⁹² wird der in Anwendung von §2 ermittelte erste Teil von 50 % jährlich nach den in Artikel 13 §2 [des Finanzierungsgesetzes]⁹³ festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindexes angeglichen.

[§4 – Für das Haushaltsjahr 2000 wird der im vorangegangenen Haushaltsjahr in Anwendung von §3 ermittelte Betrag nach den in Artikel 13 §2 des [Finanzierungsgesetzes]⁹⁴ festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindexes angeglichen.

Der in Absatz 1 ermittelte Betrag wird um einen Betrag von 160 Millionen Franken⁹⁵ erhöht, der nur Berücksichtigung findet im Verhältnis zum Anteil des in Anwendung von Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2000 ermittelten Betrags an der Gesamtsumme, die sich zusammensetzt aus:

1. dem in Anwendung von Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2000 ermittelten Betrag,
2. dem in Anwendung von Artikel 58ter §3 Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2000 ermittelten Betrag,
3. dem in Anwendung von Artikel 58quater für das Haushaltsjahr 2000 ermittelten Betrag.

§5 – Für das Haushaltsjahr 2001 wird der im vorangegangenen Haushaltsjahr in Anwendung von §4 Absatz 1 ermittelte Betrag nach den in Artikel 13 §2 des [Finanzierungsgesetzes]⁹⁶ festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindexes angeglichen.

⁸⁴ eingefügt durch Art. 5 des Gesetzes vom 19. April 2014.

⁸⁵ ersetzt durch Art. 9 des Gesetzes vom 18. Juli 1990.

⁸⁶ eingefügt durch Art. 6 des Gesetzes vom 19. April 2014.

⁸⁷ nach Umwandlung = 65.379.438,22 Euro.

⁸⁸ abgeändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 7. Januar 2002.

⁸⁹ nach Umwandlung = 1.611.307,91 Euro.

⁹⁰ ersetzt durch Art. 115 des Gesetzes vom 16. Juli 1993.

⁹¹ abgeändert durch Art. 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. Januar 2002.

⁹² abgeändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2000.

⁹³ abgeändert durch Art. 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. Januar 2002.

⁹⁴ abgeändert durch Art. 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Januar 2002.

⁹⁵ nach Umwandlung = 3.966.296,40 Euro.

⁹⁶ abgeändert durch Art. 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Januar 2002.

Der in Absatz 1 ermittelte Betrag wird um einen Betrag von 195,6 Millionen Franken⁹⁷ erhöht, der nach Angleichung an die Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex nach den in Artikel 13 §2 des [Finanzierungsgesetzes]⁹⁸ festgelegten Modalitäten nur Berücksichtigung findet im Verhältnis zum Anteil des in Anwendung von §4 Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2000 ermittelten Betrags an der Gesamtsumme, die sich zusammensetzt aus:

1. dem in Anwendung von §4 Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2000 ermittelten Betrag,
2. dem in Anwendung von Artikel 58ter §3 Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2000 ermittelten Betrag,
3. dem in Anwendung von Artikel 58quater für das Haushaltsjahr 2000 ermittelten Betrag.

§6 – [Ab dem Haushaltsjahr 2002 und bis zum Haushaltsjahr 2006 einschließlich]⁹⁹ wird der in Anwendung von §5 für das Haushaltsjahr 2001 ermittelte Betrag jährlich [nach den in Artikel 38 §3 des Finanzierungsgesetzes festgelegten Modalitäten]¹⁰⁰ der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex angeglichen.]¹⁰¹

[§7 – Für die Haushaltsjahre 2007 bis einschließlich 2014 und für das Haushaltsjahr 2015, aber nur hinsichtlich der Festlegung der in den Artikeln 58nonies und 58decies erwähnten Basisbeträge, wird der in Anwendung von §6 für das Haushaltsjahr 2006 ermittelte Betrag jährlich nach den in Artikel 38 §3ter Absatz 5 des Finanzierungsgesetzes erwähnten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betreffenden Haushaltsjahres und einem Prozentsatz von 91 % des realen Wachstums des Bruttoinlandsprodukts des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen.]¹⁰²

[**Art. 58ter** – §1 – Im Haushaltsjahr 1993 wird der in Anwendung von Artikel 58bis §2 ermittelte zweite Teil von 50 % um 31 Millionen Franken¹⁰³ erhöht.

§2 – Ab dem Haushaltsjahr 1994 bis zum Haushaltsjahr 1999 einschließlich wird der in Anwendung von §1 im Haushaltsjahr 1993 ermittelte Betrag jährlich der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex und einem Prozentsatz des realen Wachstums des Bruttonationalprodukts des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen.

Der im vorhergehenden Absatz 1 in Betracht zu ziehende Prozentsatz des realen Wachstums des Bruttonationalprodukts beträgt:

- im Haushaltsjahr 1994: 10 %,
- im Haushaltsjahr 1995: 15 %,
- im Haushaltsjahr 1996: 20 %,
- im Haushaltsjahr 1997: 70 %,
- im Haushaltsjahr 1998: 75 %,
- im Haushaltsjahr 1999: 97,5 %.

Bis zur endgültigen Festlegung des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex und des realen Wachstums des Bruttonationalprodukts erfolgt die Angleichung der Beträge auf der Grundlage der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex und des realen Wachstums des Bruttonationalprodukts des vorangegangenen Jahres.

§3 – [Für das Haushaltsjahr 2000 wird der in Anwendung von §2 im vorangegangenen Haushaltsjahr ermittelte Betrag der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex und dem realen Wachstum des Bruttonationalprodukts des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen.

⁹⁷ nach Umwandlung = 4.848.797,34 Euro

⁹⁸ abgeändert durch Art. 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Januar 2002.

⁹⁹ abgeändert durch Art. 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 7. Januar 2002.

¹⁰⁰ abgeändert durch Art. 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 7. Januar 2002.

¹⁰¹ eingefügt durch Art. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2000.

¹⁰² eingefügt durch Art. 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 7. Januar 2002 und ersetzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹⁰³ nach Umwandlung = 768.469,93 Euro.

Der in Absatz 1 ermittelte Betrag wird erhöht um die Differenz zwischen dem Gesamtbetrag der Erhöhung von 160 Millionen Franken¹⁰⁴ und dem in Anwendung von Artikel 58bis §4 Absatz 2 bestimmten Anteil dieser Erhöhung.

Bis zur endgültigen Festlegung des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex und des realen Wachstums des Bruttonationalprodukts erfolgt die Angleichung der Beträge auf der Grundlage der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex und des realen Wachstums des Bruttonationalprodukts des vorangegangenen Jahres.]¹⁰⁵

§4 – [Für das Haushaltsjahr 2001 wird der in Anwendung von §3 Absatz 1 im vorangegangenen Haushaltsjahr ermittelte Betrag der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex und dem realen Wachstum des Bruttonationalprodukts des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen.

Zwischen dem Gesamtbetrag der Erhöhung von 195,6 Millionen Franken¹⁰⁶ nach Angleichung an die Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betreffenden Haushaltsjahres einerseits und dem in Anwendung von Artikel 58bis §5 Absatz 2 bestimmten Anteil dieser Erhöhung andererseits wird die Differenz berechnet. Diese Differenz wird nach der Angleichung an das reale Wachstum des Bruttonationalprodukts des betreffenden Haushaltsjahres dem in Absatz 1 ermittelten Betrag hinzugefügt.

Bis zur endgültigen Festlegung des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex und des realen Wachstums des Bruttonationalprodukts erfolgt die Angleichung der Beträge auf der Grundlage der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex und des realen Wachstums des Bruttonationalprodukts des vorangegangenen Jahres.]¹⁰⁷¹⁰⁸

§5 – [[Ab dem Haushaltsjahr 2002 bis zum Haushaltsjahr 2013 einschließlich]¹⁰⁹ wird der in Anwendung von §4 im Haushaltsjahr 2001 ermittelte Betrag jährlich nach den in Artikel 47 §2 des Finanzierungsgesetzes festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des Verbraucherpreisindex und dem realen Wachstum des Bruttonationaleinkommens des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen.]¹¹⁰

[...] ¹¹¹

§6 – Liegt das arithmetische Mittel des jährlichen realen Wachstums des Bruttonationalprodukts während des Zeitraums von 1993 bis einschließlich 2004 unter 2 % liegt, wird der in §5 für das Haushaltsjahr 2005 ermittelte Betrag erneut berechnet, dieses Mal jedoch auf der Grundlage eines gleichmäßigen realen Wachstums von 2 % während der Haushaltsjahre 1993 bis einschließlich 2005.

Beläuft sich die Differenz zwischen dem im vorhergehenden Absatz ermittelten Betrag und dem in §5 für das Haushaltsjahr 2005 ermittelten Betrag auf mehr als 0,25 % des aufgrund von §5 für das Haushaltsjahr 2004 ermittelten Betrags, wird für das Haushaltsjahr 2005 ein Betrag berücksichtigt, der dem aufgrund von §5 für das Haushaltsjahr 2005 ermittelten Betrag zuzüglich 0,25 % des aufgrund von §5 für das Haushaltsjahr 2004 ermittelten Betrags entspricht.

¹⁰⁴ nach Umwandlung = 3.966.296,40 Euro.

¹⁰⁵ ersetzt durch Art. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2000.

¹⁰⁶ nach Umwandlung = 4.848.797,34 Euro.

¹⁰⁷ ersetzt durch Art. 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2000.

¹⁰⁸ eingefügt durch Art. 117 des Gesetzes vom 16. Juli 1993.

¹⁰⁹ abgeändert durch Art. 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹¹⁰ abgeändert durch Art. 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. Januar 2002.

¹¹¹ aufgehoben durch Art. 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Januar 2002.

Beläuft sich die Differenz zwischen dem in Absatz 1 ermittelten Betrag und dem in §5 für das Haushaltsjahr 2005 ermittelten Betrag auf weniger als 0,25 % des aufgrund von §5 für das Haushaltsjahr 2004 ermittelten Betrags, wird für das Haushaltsjahr 2005 der in Absatz 1 ermittelte Betrag berücksichtigt.]¹¹²

[§7 – Für das Haushaltsjahr 2014 und für das Haushaltsjahr 2015, aber nur hinsichtlich der Festlegung der in den Artikeln 58nonies und 58decies erwähnten Basisbeträge, wird der in Anwendung der Paragraphen 5 und 6 für das vorangegangene Haushaltsjahr ermittelte Betrag jährlich nach den in Artikel 33 §2 des Finanzierungs-gesetzes festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betreffenden Haushaltsjahres und dem realen Wachstum des Bruttoinlandsprodukts des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen.]¹¹³

[**Art. 58quater** – Für das Haushaltsjahr 1993 wird ein zusätzlicher Betrag von 25,2 Millionen Franken¹¹⁴ festgelegt.

[Ab dem Haushaltsjahr 1994 und bis zum Haushaltsjahr 2001]¹¹⁵ wird dieser zusätzliche Betrag jährlich nach den in Artikel 58ter §3 festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex und dem realen Wachstum des Bruttonationalprodukts des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen.]¹¹⁶

[Für die Haushaltsjahre 2002 bis einschließlich 2014 und für das Haushaltsjahr 2015, aber nur hinsichtlich der Festlegung der in den Artikeln 58nonies und 58decies erwähnten Basisbeträge, wird der in Anwendung von Absatz 2 im Haushaltsjahr 2001 ermittelte Betrag jährlich nach den in Artikel 33 §2 des Finanzierungsgesetzes festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betreffenden Haushaltsjahres und dem realen Wachstum des Bruttoinlandsprodukts des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen.]¹¹⁷

[**Art. 58quinquies** – [§1 – Für die Haushaltsjahre 2001 bis einschließlich 2014 und für das Haushaltsjahr 2015, aber nur hinsichtlich der Festlegung der in den Artikeln 58nonies und 58decies erwähnten Basisbeträge,]¹¹⁸ wird eine Koppelung an die Entwicklung der Anzahl Einwohner unter 18 Jahren, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft angehören, eingeführt.

Der Basisbetrag für die in Absatz 1 erwähnte Koppelung wird für das Haushaltsjahr 2000 auf 2.451,6 Millionen Franken¹¹⁹ festgelegt.

[§2 – Für das Haushaltsjahr 2001 wird der in §1 erwähnte Betrag nach den in Artikel 13 §2 des Finanzierungsgesetzes festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex angeglichen.

[Für die Haushaltsjahre 2002 bis einschließlich 2014 und für das Haushaltsjahr 2015, aber nur hinsichtlich der Festlegung der in den Artikeln 58nonies und 58decies erwähnten Basisbeträge,]¹²⁰ wird der in Anwendung von Absatz 1 im Haushaltsjahr 2001 ermittelte Betrag jährlich nach den in Artikel 38 §3 des Finanzierungsgesetzes festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex angeglichen.]¹²¹

§3 – Der in Anwendung von §2 ermittelte Betrag wird jährlich mit einem Angleichungsfaktor multipliziert.

¹¹² eingefügt durch Art. 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2000.

¹¹³ eingefügt durch Art. 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹¹⁴ nach Umwandlung = 624.691,68 Euro.

¹¹⁵ abgeändert durch Art. 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. Januar 2002.

¹¹⁶ eingefügt durch Art. 118 des Gesetzes vom 16. Juli 1993.

¹¹⁷ ersetzt durch Art. 9 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹¹⁸ abgeändert durch Art. 10 Buchstabe a) des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹¹⁹ nach Umwandlung = 60.773.576,53 Euro.

¹²⁰ abgeändert durch Art. 10 Buchstabe b) des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹²¹ abgeändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 7. Januar 2002.

Dieser Angleichungsfaktor wird ermittelt durch die Berechnung des Verhältnisses zwischen:

1. einerseits dem arithmetischen Mittel der Anzahl Einwohner unter 18 Jahren, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 30. Juni der fünf vorangegangenen Haushaltsjahre angehören, abzüglich 20 % der Erhöhung oder gegebenenfalls zuzüglich 20 % der Verringerung dieser Anzahl im Vergleich zu dem in nachstehender Nummer 2 bestimmten arithmetischen Mittel,
2. und andererseits:
 - a) für das Haushaltsjahr 2001: dem arithmetischen Mittel der Anzahl Einwohner unter 18 Jahren, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 30. Juni der Jahre 1995 bis einschließlich 1999 angehören,
 - b) für das Haushaltsjahr 2002: dem arithmetischen Mittel der Anzahl Einwohner unter 18 Jahren, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 30. Juni der Jahre 1996 bis einschließlich 1999 angehören,
 - c) für das Haushaltsjahr 2003: dem arithmetischen Mittel der Anzahl Einwohner unter 18 Jahren, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 30. Juni der Jahre 1997 bis einschließlich 1999 angehören,
 - d) für das Haushaltsjahr 2004: dem arithmetischen Mittel der Anzahl Einwohner unter 18 Jahren, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 30. Juni der Jahre 1998 bis einschließlich 1999 angehören,
 - e) [für die Haushaltsjahre 2005 bis einschließlich 2014 und für das Haushaltsjahr 2015, aber nur hinsichtlich der Festlegung der in den Artikeln 58nonies und 58decies erwähnten Basisbeträge]¹²²: der Anzahl Einwohner unter 18 Jahren, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 30. Juni 1999 angehören.

§4 – Für die Anwendung von [Artikel 58septies]¹²³ wird die Differenz zwischen dem in Anwendung von §3 ermittelten Betrag und dem in Anwendung von §2 ermittelten Betrag berechnet.

§5 – Der in §3 erwähnte Angleichungsfaktor wird jährlich vom König nach Konzertierung mit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegt.]¹²⁴]¹²⁵

[**Art. 58sexies** – §1 – Ab dem Haushaltsjahr 2002 werden zusätzliche Mittel gewährt.

§2 – Folgende Beträge werden festgelegt:

1. für das Haushaltsjahr 2002: ein Prozentsatz des Betrags von 198.314.819,82 Euro,
2. für das Haushaltsjahr 2003: ein Prozentsatz des Betrags von 148.736.114,86 Euro,
3. für das Haushaltsjahr 2004: ein Prozentsatz des Betrags von 148.736.114,86 Euro,
4. für das Haushaltsjahr 2005: ein Prozentsatz des Betrags von 371.840.287,16 Euro,
5. für das Haushaltsjahr 2006: ein Prozentsatz des Betrags von 123.946.762,39 Euro,
6. für die Haushaltsjahre 2007 bis einschließlich 2011: ein Prozentsatz des Betrags von 24.789.352,48 Euro.

[Der in Absatz 1 erwähnte Prozentsatz entspricht dem Verhältnis zwischen einerseits der Schülerzahl in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die für das Schuljahr 2001-2002 nach denselben Kriterien wie den in Artikel 39 §2 des Finanzierungsgesetzes erwähnten Kriterien festgelegt wird, und andererseits der Gesamtschülerzahl in der Französischen Gemeinschaft und in der Flämischen Gemeinschaft, die für dasselbe Schuljahr nach denselben Kriterien festgelegt wird.]¹²⁶

§3 – Für das Haushaltsjahr 2002 entspricht der Gesamtbetrag dem in §2 für das betreffende Haushaltsjahr festgelegten Betrag.

Für jedes der Haushaltsjahre 2003 bis einschließlich 2006 entspricht der Gesamtbetrag dem in §2 für das betreffende Haushaltsjahr festgelegten Betrag zuzüglich des in Anwendung des

¹²² abgeändert durch Art. 10 Buchstabe c) des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹²³ abgeändert durch Art. 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Januar 2002.

¹²⁴ ersetzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2000.

¹²⁵ eingefügt durch Art. 119 des Gesetzes vom 16. Juli 1993.

¹²⁶ abgeändert durch Art. 2 des Programmgesetzes (II) vom 24. Dezember 2002.

vorliegenden Paragraphen für das vorangegangene Haushaltsjahr ermittelten Gesamtbetrags, nachdem dieser nach den in Artikel 38 §3 des Finanzierungsgesetzes festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen wurde.

Für jedes der Haushaltsjahre 2007 bis einschließlich 2011 entspricht der Gesamtbetrag dem in §2 für das betreffende Haushaltsjahr festgelegten Betrag zuzüglich des in Anwendung des vorliegenden Paragraphen für das vorangegangene Haushaltsjahr ermittelten Gesamtbetrags, nachdem dieser nach den in Artikel 38 §3ter letzter Absatz des Finanzierungsgesetzes festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex und dem Prozentsatz von 91 % des realen Wachstums des Bruttonationaleinkommens des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen wurde.

[Für die Haushaltsjahre 2012 bis einschließlich 2014 und für das Haushaltsjahr 2015, aber nur hinsichtlich der Festlegung der in den Artikeln 58nonies und 58decies erwähnten Basisbeträge, entspricht der Gesamtbetrag dem in Anwendung des vorliegenden Paragraphen für das vorangegangene Haushaltsjahr ermittelten Gesamtbetrag, nachdem dieser Betrag nach den in Artikel 38§3ter Absatz 5 des Finanzierungsgesetzes festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betreffenden Haushaltsjahres und dem Prozentsatz von 91 % des realen Wachstums des Bruttoinlandsprodukts des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen wurde.]¹²⁷

§4 – Die in §1 erwähnten zusätzlichen Mittel werden wie folgt festgelegt:

1. für das Haushaltsjahr 2002: der in Anwendung von §3 Absatz 1 ermittelte Betrag,
2. für jedes der Haushaltsjahre 2003 bis einschließlich 2011 wird der in Anwendung von §3 ermittelte Gesamtbetrag – nach Abzug des in §2 für das betreffende Haushaltsjahr festgelegten Betrags – jährlich mit dem in Artikel 58quinquies §3 erwähnten Angleichungsfaktor multipliziert.

Der in Anwendung des vorhergehenden Absatzes ermittelte Betrag wird um den in §2 für das betreffende Haushaltsjahr festgelegten Betrag erhöht.

3. [für die Haushaltsjahre 2012 bis einschließlich 2014 und für das Haushaltsjahr 2015, aber nur hinsichtlich der Festlegung der in den Artikeln 58nonies und 58decies erwähnten Basisbeträge,]¹²⁸ wird der in Anwendung von §3 ermittelte Betrag jährlich mit dem in Artikel 58quinquies §3 erwähnten Angleichungsfaktor multipliziert.]¹²⁹

[Art. [58septies]¹³⁰ – §1 – Für das Haushaltsjahr 1993 setzt sich der Gesamtbetrag der in [Artikel 56 Nummer 2]¹³¹ vorgesehenen Mittel zu Lasten des Staatshaushalts auf folgenden Beträgen zusammen:

1. dem in Anwendung von Artikel 58bis §2 ermittelten ersten Teil von 50 %,
2. dem in Anwendung von Artikel 58ter §1 ermittelten Betrag,
3. dem in Anwendung von Artikel 58quater ermittelten Betrag.

§2 – Ab dem Haushaltsjahr 1994 bis einschließlich 1999 setzt sich der Gesamtbetrag der in [Artikel 56 Nr. 2]¹³² vorgesehenen Mittel zu Lasten des Staatshaushalts aus folgenden Beträgen zusammen:

1. dem in Anwendung von Artikel 58bis §3 ermittelten Betrag,
2. dem in Anwendung von Artikel 58ter §2 ermittelten Betrag,
3. dem in Anwendung von Artikel 58quater ermittelten Betrag,
4. einem einmaligen, nicht erneuerbaren Betrag von 84.806.657 Franken¹³³ für das Haushaltsjahr 1999.

¹²⁷ ersetzt durch Art. 12 Buchstabe a) des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹²⁸ abgeändert durch Art. 11 Buchstabe b) des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹²⁹ eingefügt durch Art. 10 des Gesetzes vom 7. Januar 2002.

¹³⁰ um nummeriert durch Art. 10 des Gesetzes vom 7. Januar 2002.

¹³¹ abgeändert durch Art. 12 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹³² abgeändert durch Art. 12 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹³³ nach Umwandlung = 2.102.302,11 Euro.

§3 – Für das Haushaltsjahr 2000 setzt sich der Gesamtbetrag der in [Artikel 56 Nr. 2]¹³⁴ vorgesehenen Mittel zu Lasten des Staatshaushalts aus folgenden Beträgen zusammen:

1. dem in Anwendung von Artikel 58bis §4 ermittelten Betrag,
2. dem in Anwendung von Artikel 58ter §3 ermittelten Betrag,
3. dem in Anwendung von Artikel 58quater ermittelten Betrag,
4. einem einmaligen, nicht erneuerbaren Betrag von 84.806.658 Franken¹³⁵ für das Haushaltsjahr 2000,
5. einem festen Jahresbetrag von 11,1 Millionen Franken¹³⁶.

§4 – Für das Haushaltsjahr 2001 setzt sich der Gesamtbetrag der in [Artikel 56 Nr. 2]¹³⁷ vorgesehenen Mittel zu Lasten des Staatshaushalts aus folgenden Beträgen zusammen:

1. dem in Anwendung von Artikel 58bis §5 ermittelten Betrag,
2. dem in Anwendung von Artikel 58ter §4 ermittelten Betrag,
3. dem in Anwendung von Artikel 58quater ermittelten Betrag,
4. dem in Anwendung von Artikel 58quinquies §4 ermittelten Betrag,
5. einem einmaligen, nicht erneuerbaren Betrag von 84.806.658 Franken¹³⁸ für das Haushaltsjahr 2001,
6. einem festen Jahresbetrag von 11,1 Millionen Franken¹³⁹.

[§5 – Ab dem Haushaltsjahr 2002 und bis zum Haushaltsjahr 2006 einschließlich setzt sich der Gesamtbetrag der in [Artikel 56 Nummer 2]¹⁴⁰ vorgesehenen Mittel zu Lasten des Staatshaushalts auf folgenden Beträgen zusammen:

1. dem in Anwendung von Artikel 58bis §6 ermittelten Betrag,
2. dem in Anwendung von Artikel 58ter §5 ermittelten Betrag oder gegebenenfalls – für das Haushaltsjahr 2005 – dem in Anwendung von Artikel 58ter §6 berücksichtigten Betrag,
3. dem in Anwendung von Artikel 58quater ermittelten Betrag,
4. dem in Anwendung von Artikel 58quinquies §4 ermittelten Betrag,
5. dem in Anwendung von Artikel 58sexies ermittelten Betrag,
6. einem festen Jahresbetrag von 275.161,81 Euro.]¹⁴¹¹⁴²

[§6 – [Ab dem Haushaltsjahr 2007 bis zum Haushaltsjahr 2013 einschließlich]¹⁴³ setzt sich der Gesamtbetrag der in [Artikel 56 Nr. 2]¹⁴⁴ vorgesehenen Mittel zu Lasten des Staatshaushalts aus folgenden Beträgen zusammen:

1. dem in Anwendung von Artikel 58bis §7 ermittelten Betrag,
2. dem in Anwendung von Artikel 58ter §5 ermittelten Betrag,
3. dem in Anwendung von Artikel 58quater ermittelten Betrag,
4. dem in Anwendung von Artikel 58quinquies §4 ermittelten Betrag,
5. dem in Anwendung von Artikel 58sexies ermittelten Betrag,
6. einem festen Jahresbetrag von 275.161,81 Euro.]¹⁴⁵

[§7 – Für das Haushaltsjahr 2014 und für das Haushaltsjahr 2015, aber nur hinsichtlich der Festlegung der in den Artikeln 58nonies und 58decies erwähnten Basisbeträge, setzt sich der Gesamtbetrag der in Artikel 56 Nummer 2 erwähnten allgemeinen föderalen Dotation aus folgenden Beträgen zusammen:

¹³⁴ abgeändert durch Art. 12 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹³⁵ nach Umwandlung = 2.102.302,14 Euro.

¹³⁶ nach Umwandlung = 275.161,81 Euro.

¹³⁷ abgeändert durch Art. 12 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹³⁸ nach Umwandlung = 2.102.302,14 Euro.

¹³⁹ nach Umwandlung = 275.161,81 Euro.

¹⁴⁰ abgeändert durch Art. 12 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹⁴¹ ersetzt durch Art. 11 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. Januar 2002.

¹⁴² eingefügt (als früherer Art. 58sexies) durch Art. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2000.

¹⁴³ abgeändert durch Art. 12 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹⁴⁴ abgeändert durch Art. 12 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹⁴⁵ eingefügt durch Art. 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Januar 2002.

1. dem in Anwendung von Artikel 58bis §7 ermittelten Betrag,
2. dem in Anwendung von Artikel 58ter §7 ermittelten Betrag,
3. dem in Anwendung von Artikel 58quater ermittelten Betrag,
4. dem in Anwendung von Artikel 58quinquies §4 ermittelten Betrag,
5. dem in Anwendung von Artikel 58sexies ermittelten Betrag,
6. einem festen Jahresbetrag von 275.161,81 Euro.]¹⁴⁶

[KAPITEL IV – ZUGEWIESENE TEILE DES STEUERERTRAGS]¹⁴⁷

[**Art. 58octies** – Der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird eine Dotation als Ausgleich für die Rundfunk- und Fernsehgebühr gewährt.

Den Basisbetrag für diese Dotation bildet der Durchschnitt des in den Haushaltsjahren 1999 bis einschließlich 2001 in der Deutschsprachigen Gemeinschaft lokalisierten Nettoertrags aus den Rundfunk- und Fernsehgebühren, und zwar unter Anwendung des in Artikel 5 §2 Nummer 9 des Finanzierungsgesetzes festgelegten Lokalisierungskriteriums. Der Nettoertrag wird in Preisen von 2002 ausgedrückt.

Für die Haushaltsjahre 2003 bis einschließlich 2014 und für das Haushaltsjahr 2015, aber nur hinsichtlich der Festlegung der in den Artikeln 58nonies und 58decies erwähnten Basisbeträge, wird der in Anwendung von Absatz 2 ermittelte Betrag jährlich nach den in Artikel 38 §3 des Finanzierungsgesetzes festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen.

Die in Absatz 1 erwähnte Dotation setzt sich aus einem Teil des Ertrags aus der in Artikel 7 des Finanzierungsgesetzes erwähnten föderalen Steuer der natürlichen Personen zusammen.]¹⁴⁸

[**Art. 58novies** – Es wird ein Basisbetrag festgelegt, der 50 % der Summe des in Anwendung von Artikel 58septies §7 für das Haushaltsjahr 2015 ermittelten Betrags und des in Anwendung von Artikel 58octies für das Haushaltsjahr 2015 ermittelten Betrags entspricht.

Für das Haushaltsjahr 2015 entspricht der zugewiesene Betrag der Summe der in Nummer 1 und 2 angegebenen Beträge abzüglich des in Nummer 3 angegebenen Betrags:

1. des in Anwendung von Absatz 1 ermittelten Basisbetrags,
2. eines Betrags in Höhe von 303.702 Euro,
3. eines Betrags in Höhe von 2.160.000 Euro.

Für das Haushaltsjahr 2016 wird der in Anwendung von Absatz 2 für das Haushaltsjahr 2015 ermittelte Betrag zuerst nach den in Artikel 33 §2 des Finanzierungsgesetzes festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betreffenden Haushaltsjahres und dem Prozentsatz von 91 % des realen Wachstums des Bruttoinlandsprodukts des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen und anschließend um 2.160.000 Euro verringert.

Ab dem Haushaltsjahr 2017 wird der für das vorangegangene Haushaltsjahr ermittelte Betrag jährlich nach den in Artikel 33 §2 des Finanzierungsgesetzes festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betreffenden Haushaltsjahres und dem Prozentsatz von 91 % des realen Wachstums des Bruttoinlandsprodukts des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen.

¹⁴⁶ eingefügt durch Art. 12 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹⁴⁷ eingefügt durch Art. 13 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹⁴⁸ eingefügt durch Art. 12 des Gesetzes vom 7. Januar 2002 und ersetzt durch Art. 14 des Gesetzes vom 19. April 2014.

Die in den Absätzen 2 bis 4 erwähnten Mittel setzen sich aus einem Teil des Ertrags aus der in Artikel 7 des Finanzierungsgesetzes erwähnten föderalen Steuer der natürlichen Personen zusammen.]¹⁴⁹

[**Art. 58decies** – Es wird ein Basisbetrag festgelegt, der der Differenz zwischen den in Nummer 1 und 2 erwähnten Beträgen entspricht:

1. dem Betrag, der der Summe des in Anwendung von Artikel 58septies §7 für das Haushaltsjahr 2015 ermittelten Betrags und des in Anwendung von Artikel 58octies für das Haushaltsjahr 2015 ermittelten Betrags entspricht,
2. dem in Anwendung von Artikel 58novies Absatz 1 ermittelten Basisbetrag.

Für das Haushaltsjahr 2015 entspricht der zugewiesene Betrag dem Betrag aus der Summe folgender Beträge:

1. des in Absatz 1 erwähnten Basisbetrags,
2. eines Betrags in Höhe von 1.363.361 Euro.

Ab dem Haushaltsjahr 2016 wird der für das vorangegangene Haushaltsjahr ermittelte Betrag jährlich nach den in Artikel 33 §2 des Finanzierungsgesetzes festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betreffenden Haushaltsjahres und dem Prozentsatz von 91 % des realen Wachstums des Bruttoinlandsprodukts des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen und anschließend multipliziert mit dem Verhältnis zwischen dem in Absatz 4 erwähnten Angleichungsfaktor für das betreffende Haushaltsjahr und dem in Absatz 4 erwähnten Angleichungsfaktor für das vorangegangene Haushaltsjahr.

Dieser Angleichungsfaktor wird ermittelt durch die Berechnung des Verhältnisses zwischen:

1. einerseits dem arithmetischen Mittel der Anzahl Einwohner unter 18 Jahren, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 30. Juni der fünf vorangegangenen Haushaltsjahre angehören, abzüglich 20 % der Erhöhung oder gegebenenfalls zuzüglich 20 % der Verringerung dieser Anzahl im Vergleich zu der in Nummer 2 bestimmten Anzahl Einwohner,
2. und andererseits der Anzahl Einwohner unter 18 Jahren, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 30. Juni 1999 angehören.

Der in Absatz 4 erwähnte Angleichungsfaktor wird jährlich nach Konzertierung mit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlass festgelegt.

Die in den Absätzen 2 und 3 erwähnten Mittel setzen sich aus einem Teil des Ertrags aus der Mehrwertsteuer zusammen.]¹⁵⁰

[**Art. 58undecies** – Ab dem Haushaltsjahr 2015 wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft jährlich ein Betrag in Höhe von 3.038.832 Euro gewährt.

Die in Absatz 1 erwähnten Mittel setzen sich aus einem Teil des Ertrags aus der in Artikel 7 des Finanzierungsgesetzes erwähnten föderalen Steuer der natürlichen Personen zusammen.]¹⁵¹

[KAPITEL V – FÖDERALE DOTATIONEN]¹⁵²

[**Art. 58duodecies** – Für die Deutschsprachige Gemeinschaft werden die in den Artikeln 58terdecies bis 58octodecies erwähnten Dotationen jährlich in den allgemeinen Ausgabenhaushaltsplan der Föderalbehörde eingetragen.]¹⁵³

¹⁴⁹ eingefügt durch Art. 13 des Gesetzes vom 7. Januar 2002 und ersetzt durch Art. 15 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹⁵⁰ eingefügt durch Art. 3 des Gesetzes vom 6. Januar 2014, selbst widerrufen durch Art. 42 des Gesetzes vom 19. April 2014, erneut eingefügt durch Art. 16 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹⁵¹ eingefügt durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹⁵² eingefügt durch Art. 18 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹⁵³ eingefügt durch Art. 19 des Gesetzes vom 19. April 2014.

[**Art. 58terdecies** – Ab dem Haushaltsjahr 2015 wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine Dotation gewährt.

Für das Haushaltsjahr 2015 wird der Betrag der in Absatz 1 erwähnten Mittel durch Multiplikation des in Anwendung von Artikel 47/5 §2 Absatz 1 und 2 des Finanzierungsgesetzes ermittelten Betrags mit dem in Artikel 47/5 §2 Absatz 3 des Finanzierungsgesetzes ermittelten Prozentsatz bestimmt.

Für die Festlegung der Mittel für das Haushaltsjahr 2016 und für jedes der darauffolgenden Haushaltsjahre werden die für das vorangegangene Haushaltsjahr ermittelten Mittel jährlich angeglichen:

1. an die Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betreffenden Haushaltsjahres, und zwar nach den in Artikel 38 §3 des Finanzierungsgesetzes festgelegten Modalitäten,
2. an die Entwicklung der Anzahl Einwohner von 0 bis einschließlich 18 Jahren der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 1. Januar des betreffenden Haushaltsjahres im Verhältnis zu dieser Anzahl am 1. Januar des vorangegangenen Haushaltsjahres, und zwar nach den in Artikel 47/5 §2 Absatz 2 Nummer 2 des Finanzierungsgesetzes festgelegten Modalitäten, wobei die Anzahl Einwohner von 0 bis einschließlich 18 Jahren der Deutschsprachigen Gemeinschaft nach den in Artikel 47/5 §5 Nummer 4 des Finanzierungsgesetzes festgelegten Modalitäten festgelegt wird,
3. an den Prozentsatz von 25 % des realen Wachstums des Bruttoinlandsprodukts pro Einwohner, und zwar nach den in Artikel 47/5 §4 Nummer 3 des Finanzierungsgesetzes festgelegten Modalitäten.]¹⁵⁴

[**Art. 58quaterdecies** – Wenn der König in Anwendung von Artikel 47/6 des Finanzierungsgesetzes einen Teil der Haushaltsmittel im Bereich Wohlstand für die Erhöhung der in Artikel 47/5 desselben Gesetzes erwähnten Dotationen verwendet, verwendet Er auch einen Teil dieser Haushaltsmittel für die Erhöhung der in Artikel 58terdecies erwähnten Dotation, wenn die Beteiligungsquote der jungen Leute im Hochschulwesen im deutschen Sprachgebiet zwischen dem vorangegangenen Jahr und dem letzten Jahr, in dem ein Teil der Haushaltsmittel im Bereich Wohlstand für eine Erhöhung der vorerwähnten Dotation beziehungsweise Dotationen verwendet worden ist, oder – in Ermangelung dessen – dem Jahr 2015, auch gestiegen ist.

Die Beteiligungsquote im deutschen Sprachgebiet wird nach den in Artikel 47/6 Absatz 2 des Finanzierungsgesetzes festgelegten Modalitäten festgelegt.

Die Erhöhung der in Artikel 58terdecies erwähnten Dotation entspricht dem vom König in Anwendung von Artikel 47/6 des Finanzierungsgesetzes festgelegten Betrag, multipliziert mit einem Koeffizienten, der dem Anteil des Anstiegs der Beteiligungsquote der Deutschsprachigen Gemeinschaft am Anstieg der Beteiligungsquote des Königreichs entspricht, wobei der Anstieg während des in Absatz 1 erwähnten Zeitraums beobachtet wird und der Anteil an der Erhöhung, der der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugewiesen wird, dem Anteil des deutschen Sprachgebiets am Anstieg der Beteiligungsquote des Königreichs entspricht.

Der so ermittelte Betrag wird nominal konstant gehalten und jedes Jahr den Mitteln, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgrund von Artikel 58terdecies zugewiesen werden, hinzugefügt.

Artikel 47/6 Absatz 5 des Finanzierungsgesetzes ist auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.]¹⁵⁵

[**Art. 58quindécies** – Ab dem Haushaltsjahr 2015 wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine Dotation gewährt.

¹⁵⁴ eingefügt durch Art. 20 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹⁵⁵ eingefügt durch Art. 21 des Gesetzes vom 19. April 2014.

Für das Haushaltsjahr 2015 wird der Betrag der in Absatz 1 erwähnten Mittel durch Multiplikation des in Anwendung von Artikel 47/7 §2 Absatz 1 und 2 des Finanzierungsgesetzes ermittelten Betrags mit dem in Artikel 47/7 §2 Absatz 3 des Finanzierungsgesetzes ermittelten Prozentsatz bestimmt.

Für die Festlegung der Mittel für das Haushaltsjahr 2016 und für jedes der darauffolgenden Haushaltsjahre werden die für das vorangegangene Haushaltsjahr ermittelten Mittel jährlich angeglichen:

1. an die Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betreffenden Haushaltsjahres, und zwar nach den in Artikel 38 §3 des Finanzierungsgesetzes festgelegten Modalitäten,
2. an die Entwicklung der Anzahl Einwohner über 80 Jahre in der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 1. Januar des betreffenden Haushaltsjahres im Verhältnis zu dieser Anzahl am 1. Januar des vorangegangenen Haushaltsjahres, und zwar nach den in Artikel 47/5 §2 Absatz 2 Nummer 2 des Finanzierungsgesetzes festgelegten Modalitäten, wobei die Anzahl Einwohner über 80 Jahre nach den in Artikel 47/7 §5 Nummer 4 des Finanzierungsgesetzes festgelegten Modalitäten festgelegt wird,
3. an einen Prozentsatz des realen Wachstums des Bruttoinlandsprodukts pro Einwohner des betreffenden Haushaltsjahres, und zwar nach den in Artikel 47/5 §4 Nummer 3 des Finanzierungsgesetzes festgelegten Modalitäten, wobei der Prozentsatz nach den in Artikel 47/7 §4 Absatz 2 des Finanzierungsgesetzes festgelegten Modalitäten festgelegt wird.]¹⁵⁶

[Art. 58sexdecies – Ab dem Haushaltsjahr 2015 wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine Dotation gewährt, deren Basisbetrag sich auf 5.695.663 Euro beläuft.

Für die Festlegung der Dotation ab dem Haushaltsjahr 2016 ist Artikel 47/8 Absatz 3 und 4 des Finanzierungsgesetzes auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.

Für die Anwendung von Absatz 2 entspricht die Anzahl Einwohner der Deutschsprachigen Gemeinschaft der Anzahl Einwohner, die dem deutschen Sprachgebiet angehören.]]¹⁵⁷

[Art. 58septdecies – Ab dem Haushaltsjahr 2016 wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgrund ihrer Zuständigkeiten im Bereich der Finanzierung der Krankenhausinfrastrukturen und der medizinisch-technischen Dienste eine Dotation gewährt.

Ab dem Haushaltsjahr 2016 wird der Betrag der in Absatz 1 erwähnten Mittel durch Multiplikation des in Anwendung von Artikel 47/9 §3 Absatz 1 des Finanzierungsgesetzes für das betreffende Haushaltsjahr ermittelten ersten Teils mit dem in Artikel 47/9 §3 Absatz 2 des Finanzierungsgesetzes für das betreffende Haushaltsjahr ermittelten Prozentsatz ermittelt.

Artikel 47/9 §§4 und 5 des Finanzierungsgesetzes ist auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.]]¹⁵⁸

[Art. 58octodecies – Ab dem Haushaltsjahr 2015 wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine Dotation gewährt, deren Basisbetrag sich auf 602.058 Euro beläuft.

Artikel 47/10 Absatz 2 und 3 des Finanzierungsgesetzes ist auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.]]¹⁵⁹

¹⁵⁶ eingefügt durch Art. 22 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹⁵⁷ eingefügt durch Art. 23 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹⁵⁸ eingefügt durch Art. 24 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹⁵⁹ eingefügt durch Art. 25 des Gesetzes vom 19. April 2014.

[KAPITEL VI – ÜBERGANGSMECHANISMUS]¹⁶⁰

[**Art. 58novodecies** – §1 – Als Übergangsmaßnahme wird für das Haushaltsjahr 2015 für die Deutschsprachige Gemeinschaft ein Übergangsbetrag festgelegt, der als die Summe folgender Beträge bestimmt ist:

1. des Betrags, der resultiert aus der Differenz für das Haushaltsjahr 2015 zwischen:
 - a) dem in Anwendung von Artikel 58terdecies Absatz 2 ermittelten Betrag und
 - b) dem Betrag, der resultiert aus der Multiplikation des in Anwendung von Artikel 47/5 §2 Absatz 1 und 2 des Finanzierungsgesetzes ermittelten Betrags mit 0,5182 %,
2. des Betrags, der resultiert aus der Differenz für das Haushaltsjahr 2015 zwischen:
 - a) dem in Anwendung von Artikel 58quindicies Absatz 2 ermittelten Betrag und
 - b) dem Betrag, der resultiert aus der Multiplikation des in Anwendung von Artikel 47/7 §2 Absatz 1 und 2 des Finanzierungsgesetzes ermittelten Betrags mit 0,6637 %,
3. des Betrags, der resultiert aus der Differenz für das Haushaltsjahr 2015 zwischen:
 - a) dem in Artikel 58sexdecies Absatz 1 festgelegten Betrag und
 - b) einem Betrag in Höhe von 3.131.339 Euro,
4. des Betrags, der resultiert aus der Differenz für das Haushaltsjahr 2015 zwischen:
 - a) dem in Artikel 58octodecies Absatz 1 festgelegten Betrag und
 - b) einem Betrag in Höhe von 503.802 Euro.

Der gemäß Absatz 1 festgelegte Übergangsbetrag bleibt während der Jahre 2015 bis einschließlich 2024 nominal konstant und wird anschließend ab 2025 bis einschließlich 2034 über 10 Jahre linear verringert bis auf Null.

§2 – Ab dem Haushaltsjahr 2016 wird dem in §1 festgelegten Übergangsbetrag jedoch ein Betrag hinzugefügt, der für das Haushaltsjahr 2016 der Differenz entspricht zwischen:

- a) dem in Anwendung von Artikel 58septdecies Absatz 2 ermittelten Betrag, der um den Betrag der Finanzierungen, die gemäß Artikel 47/9 §4 des Finanzierungsgesetzes von der Förderalbehörde für die Deutschsprachige Gemeinschaft gewährleistet werden, verringert wird, und
- b) dem in Artikel 47/9 §2 Absatz 1 des Finanzierungsgesetzes festgelegten Betrag, der um den Betrag der Finanzierungen, die gemäß Artikel 47/9 §4 des Finanzierungsgesetzes von der Förderalbehörde für die drei Gemeinschaften und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission gewährleistet werden, verringert und mit 0,5399 % multipliziert wird.

Der gemäß §2 hinzugefügte Betrag bleibt während der Jahre 2016 bis einschließlich 2024 nominal konstant und wird ab 2025 bis einschließlich 2034 über 10 Jahre linear verringert bis auf Null.

§3 – Wenn der Übergangsbetrag positiv ist, wird der in Anwendung von §1 für das Jahr 2015 und in Anwendung von §2 für das Jahr 2016 und die darauffolgenden Jahre ermittelte Betrag während des Zeitraums von 2015 bis einschließlich 2033 jährlich von den in Artikel 58nonies erwähnten Mitteln abgezogen.

Wenn der Übergangsbetrag negativ ist, wird der absolute Wert des in Anwendung von §1 für das Jahr 2015 und in Anwendung von §2 für das Jahr 2016 und die darauffolgenden Jahre ermittelten Betrags während des Zeitraums von 2015 bis einschließlich 2033 jährlich den in Artikel 58nonies erwähnten Mitteln hinzugefügt.]¹⁶¹

[KAPITEL VIbis –VERSCHIEDENE FINANZIELLE MITTEL]¹⁶²

[**Art. 58vicies** – §1 – Für das Haushaltsjahr 2015 wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Betrag in Höhe von 3.000.000 Euro gewährt.

¹⁶⁰ eingefügt durch Art. 26 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹⁶¹ eingefügt durch Art. 27 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹⁶² eingefügt durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 2015.

§2 – Ab dem Haushaltsjahr 2016 wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Betrag in Höhe von 7.000.000 Euro gewährt.

Die in Absatz 1 erwähnten Mittel werden jährlich in den allgemeinen Ausgabenhaushaltsplan der Föderalbehörde eingetragen.]¹⁶³

[KAPITEL VII – ANLEIHEN]¹⁶⁴

Art. 59 – [Artikel 49 des Finanzierungsgesetzes ist auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.]¹⁶⁵

[KAPITEL VIII – BESTIMMUNGEN IM BEREICH DER HAUSHALTS- UND FINANZORGANISATION]¹⁶⁶

Art. 60 – [Die Artikel 50 bis 53 und 54 §1 Absatz 1, 4 und 5 und §2 des Finanzierungsgesetzes sind auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.]¹⁶⁷

[KAPITEL IX – VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN]¹⁶⁸

[Art. 60bis] – Der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird ein Betrag zugewiesen, der 0,8428 % des in Anwendung von Artikel 62bis Absatz 1 des Finanzierungsgesetzes ermittelten Betrags entspricht.

Artikel 62bis Absatz 4 des Finanzierungsgesetzes ist auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.]¹⁶⁹

[Art. 60ter] – Ab den Wahlen für die Gemeinschafts- und Regionalparlamente 2014 wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft jährlich ein Betrag zugewiesen, der der Entschädigung entspricht, die ein vom Wallonischen Parlament bestimmter Senator erhält.]¹⁷⁰

[Art. 60quater] – Für das Haushaltsjahr 2015 und die darauffolgenden Haushaltsjahre ist die Deutschsprachige Gemeinschaft verpflichtet, einen Verantwortlichkeitsbeitrag für die Pension ihrer Beamten zu zahlen.

Für die Haushaltsjahre 2015 bis einschließlich 2020 wird der Verantwortlichkeitsbeitrag wie folgt bestimmt:

2015	881.347 Euro
2016	978.547 Euro
2017	1.075.746 Euro
2018	1.172.946 Euro
2019	1.270.145 Euro
2020	1.367.345 Euro.

¹⁶³ eingefügt durch Art. 3 des Gesetzes vom 26. Dezember 2015.

¹⁶⁴ eingefügt durch Art. 28 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹⁶⁵ ersetzt durch Art. 29 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹⁶⁶ eingefügt durch Art. 30 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹⁶⁷ ersetzt durch Art. 31 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹⁶⁸ eingefügt durch Art. 32 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹⁶⁹ eingefügt durch Art. 13 des Gesetzes vom 18. Juli 1990 und ersetzt durch Art. 33 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹⁷⁰ eingefügt durch Art. 14 des Gesetzes vom 18. Juli 1990 und ersetzt durch Art. 34 des Gesetzes vom 19. April 2014.

Für die Bestimmung des Verantwortlichkeitsbeitrags ab dem Haushaltsjahr 2021 ist Artikel 65quinquies §1 Absatz 3 und 4 §§2 und 3 des Finanzierungsgesetzes auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.

Die in Absatz 2 erwähnten Beträge und die in Anwendung von Absatz 3 festgelegten Beträge werden von den in Artikel 58nonies erwähnten Mitteln abgezogen.]¹⁷¹

[**Art. 60quinquies** – Artikel 61 §§1, 3 und 8 des Finanzierungsgesetzes ist auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.]¹⁷²

[**Art. 60sexies** – §1 – Artikel 68quinquies §1 des Finanzierungsgesetzes ist auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.

§2 – Die Ausgaben, die von den Einrichtungen, die gemäß Artikel 94 §1bis des Sondergesetzes spätestens bis zum 31. Dezember 2019 mit der Verwaltung und Auszahlung der Familienbeihilfen beauftragt sind, getätigt werden und zu Lasten der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehen, werden jährlich auf die in den Artikeln 58terdecies und 58sexdecies erwähnten Dotationen angerechnet.

Für die in Artikel 54 §1 Absatz 5 des Finanzierungsgesetzes vorgesehene Zahlung der Vorschüsse wird der Schätzung dieser Ausgaben Rechnung getragen.

§3 – Die in Artikel 94 §1ter des Sondergesetzes erwähnte Vergütung beläuft sich auf 80 % der Eigenanteile für die in Artikel 5 §1 römisch I Absatz 1 Nummer 3 bis 5 des Sondergesetzes erwähnten Pflegeleistungen. Sie ist von der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu zahlen, wenn die Leistungsempfänger im Bevölkerungsregister einer Gemeinde des deutschen Sprachgebiets eingetragen sind. Diese Vergütung wird von der in Artikel 58quindecies erwähnten Dotation abgezogen.]¹⁷³

TITEL VI – Vorbeugung und Beilegung von Konflikten

KAPITEL I – Zuständigkeitskonflikte

Art. 61 – [...] ¹⁷⁴

Art. 62 – *abändernde Bestimmung – siehe Artikel 51bis Absatz 3 der Gesetze über den Staatsrat, koordiniert durch den Königlichen Erlass vom 12. Januar 1973*

Art. 63 – *abändernde Bestimmung – siehe Artikel 73 §3 derselben koordinierten Gesetze*

Art. 64 – *abändernde Bestimmung – siehe die Artikel 50bis und 83 Absatz 2 derselben koordinierten Gesetze*

Art. 65 – [...] ¹⁷⁵

Art. 66 – [...] ¹⁷⁶

¹⁷¹ eingefügt durch Art. 35 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹⁷² eingefügt durch Art. 36 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹⁷³ eingefügt durch Art. 37 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹⁷⁴ implizit aufgehoben durch Art. 20 des Gesetzes vom 15. September 2006 (siehe Art. 69 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat).

¹⁷⁵ implizit aufgehoben durch Art. 127 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof (siehe auch Art. 62 Absatz 2 Nr. 5 desselben Gesetzes).

¹⁷⁶ implizit aufgehoben durch Art. 127 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof (siehe auch Art. 113 Nr. 2 desselben Gesetzes).

KAPITEL II – INTERESSENKONFLIKTE¹⁷⁷

Art. 67 – [...] ¹⁷⁸

TITEL VII – SPRACHENGEBRAUCH

KAPITEL I – DIENSTSTELLEN DER REGIERUNG

Art. 68 – Die Bestimmungen des vorliegenden Titels sind auf die zentralisierten und dezentralisierten Dienststellen der Regierung, deren Tätigkeit sich auf das deutsche Sprachgebiet oder einen Teil dieses Gebiets erstreckt, anwendbar.

Art. 69 – §1 – Die in Artikel 68 erwähnten Dienststellen unterliegen der Sprachenregelung, die den lokalen Dienststellen der Gemeinden des deutschen Sprachgebiets durch die koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten auferlegt ist.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare werden jedoch in Deutsch verfasst. Gleichwohl wird dem Betreffenden, wenn er darum bittet, ein Formular in Französisch ausgehändigt.

§2 – In den in Artikel 68 erwähnten Dienststellen darf niemand in eine Stelle ernannt oder befördert werden, wenn er nicht über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die gemäß Artikel 15 §1 der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten festgestellt wurden.

§3 – Die Dienststellen werden so organisiert, dass sie ohne jegliche Schwierigkeit die Bestimmungen von §1 einhalten können.

KAPITEL II – SANKTIONEN UND AUFSICHT

Art. 70 – Die Bestimmungen der Kapitel VII und VIII der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten sind auf die in Kapitel I erwähnten Dienststellen anwendbar.

Art. 71 – Der Ständige Anwerbungssekretär allein ist dafür zuständig, die Bescheinigungen über die in Artikel 69 geforderten Sprachkenntnisse auszustellen.

KAPITEL III – SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 72 – Die Bestimmungen der Kapitel I und II treten an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft das Personal und die Dienststellen, auf die sich Artikel 54 bezieht, übernimmt.

TITEL VIII – BESTIMMUNGEN ZUR VERMEIDUNG JEDLICHER DISKRIMINIERUNG AUS IDEOLOGISCHEN ODER PHILOSOPHISCHEN GRÜNDEN

Art. 73 – In einer mit Gründen versehenen, von mindestens drei Mitgliedern des Parlaments unterzeichneten und nach der Hinterlegung des Berichts, aber vor der Schlussabstimmung in öffentlicher Sitzung eingereichten Motion kann erklärt werden, dass die darin bezeichneten Bestimmungen eines beim Parlament anhängigen Dekretentwurfs oder -vorschlags eine Diskriminierung aus ideologischen oder philosophischen Gründen beinhalten.

¹⁷⁷ siehe hierzu die in Art. 32 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen enthaltene Neuregelung, die die vorliegende Regelung implizit (und zumindest teilweise) aufhebt.

¹⁷⁸ aufgehoben durch Art. 3 des Sondergesetzes vom 20. März 2007.

Art. 74 – Die Motion wird einem Kollegium unterbreitet, das sich aus den Präsidenten der Abgeordnetenversammlung, des Senats, des Parlaments der Französischen Gemeinschaft und des Flämischen Parlaments und dem Präsidenten des Parlaments zusammensetzt.

In diesem Kollegium führen abwechselnd der Präsident des Senats und der Präsident der Abgeordnetenversammlung den Vorsitz.

Das Kollegium befindet unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 73 über die Zulässigkeit der Motion.

Durch den Beschluss über die Zulässigkeit wird die Untersuchung der beanstandeten Bestimmungen ausgesetzt.

In diesem Fall werden der Dekretentwurf oder -vorschlag und die Motion an die Gesetzgebenden Kammern verwiesen, die über den Inhalt der Motion befinden.

Art. 75 – Die Untersuchung der in der Motion bezeichneten Bestimmungen kann vom Parlament erst wieder aufgenommen werden, nachdem jede der Gesetzgebenden Kammern die Motion für unbegründet erklärt hat.

TITEL IX – ÜBERSETZUNG DER GESETZE, ERLASSE UND VERORDNUNGEN

Art. 76 – [...] ¹⁷⁹

Art. 77 – [...] ¹⁸⁰

TITEL X – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

[**Art. 78** – Das Parlament gibt eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab über jegliche Abänderung der auf das deutsche Sprachgebiet anwendbaren Gesetze und Erlasse mit Verordnungscharakter, die den Sprachgebrauch für Verwaltungsangelegenheiten, [...] ¹⁸¹ für die sozialen Beziehungen zwischen den Arbeitgebern und ihrem Personal sowie für die durch das Gesetz oder durch Verordnungen vorgeschriebenen Akte und Unterlagen der Unternehmen betreffen. Es gibt eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab über jegliche Abänderung des vorliegenden Gesetzes und der sich darauf beziehenden Erlasse mit Verordnungscharakter. Die Minister legen dem Parlament zu diesem Zweck alle diesbezüglichen Gesetzesvorentwürfe und Entwürfe von Erlassen mit Verordnungscharakter vor. Der Präsident einer der Gesetzgebenden Kammern oder ein Minister legt dem Parlament zu diesem Zweck alle diesbezüglichen Gesetzesvorschläge und Abänderungsanträge zu Gesetzentwürfen oder Gesetzesvorschlägen vor. Wird binnen sechzig Tagen ab dem Tag, an dem das Parlament mit dem Antrag befasst wurde, keine Stellungnahme abgegeben, kommt dies einer günstigen Stellungnahme gleich.] ¹⁸²

Art. 79 – [...] ¹⁸³.

Art. 80 – *abändernde Bestimmung – siehe Artikel 105 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren*

Art. 81 – Vorbehaltlich des Artikels 52 §§2 und 3 üben die Behörden, die durch die Gesetze und Verordnungen in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft

¹⁷⁹ aufgehoben durch Art. 4 des Gesetzes vom 21. April 2007.

¹⁸⁰ aufgehoben durch Art. 5 des Gesetzes vom 21. April 2007.

¹⁸¹ abgeändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. März 2007 (III).

¹⁸² ersetzt durch Art. 17 des Gesetzes vom 18. Juli 1990.

¹⁸³ aufgehoben durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. März 2007 (III).

fallen, mit Befugnissen betraut worden sind, diese Befugnisse nach den durch die bestehenden Regeln festgelegten Verfahren aus, solange das Parlament oder die Regierung dieser Gemeinschaft diese Regeln nicht abgeändert oder aufgehoben hat.

[**Art. 82** – Artikel 46 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen ist auf die Deutschsprachige Gemeinschaft anwendbar.]¹⁸⁴

[**Art. 83** – Durch einen im Ministerrat beratenen, mit dem Einverständnis der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ergangenen Erlass kann der König [die aufgrund der Artikel 115 §1 Absatz 2, 116 §1, 120, 121 §1 Absatz 2, 130, 131, 132, 140 und 176 der Verfassung]¹⁸⁵ erlassenen Gesetzesbestimmungen ganz oder teilweise koordinieren.

Zu diesem Zweck kann Er:

1. die Reihenfolge, die Nummerierung und, im Allgemeinen, die Präsentation der zu koordinierenden Bestimmungen ändern,
2. die Verweise, die in den zu koordinierenden Bestimmungen enthalten sein könnten, ändern, um sie mit der neuen Nummerierung in Einklang zu bringen,
3. den Wortlaut der zu koordinierenden Bestimmungen ändern, um sie miteinander in Einklang zu bringen und ihre Terminologie zu vereinheitlichen, ohne dass dadurch die in diesen Bestimmungen enthaltenen Grundsätze beeinträchtigt werden dürfen.
- [4. die ausgedrückten Formeln und Grundsätze, die zu einem Basisbetrag oder zu einem Basisprozentsatz geführt haben, durch den in Zahlen ausgedrückten Basisbetrag oder Basisprozentsatz ersetzen, ohne dabei das Ergebnis zu verändern.]¹⁸⁶

Die koordinierten Bestimmungen erhalten folgende Überschrift:

„Gesetz über die Deutschsprachige Gemeinschaft, koordiniert am ...“.¹⁸⁷

[**TITEL XI – AUFHEBUNGSBESTIMMUNGEN**]¹⁸⁸

[**Art. 84** – Die Artikel 1-15 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen werden aufgehoben, außer wenn sie für die Zahlung der vom Staat am 31. Dezember 1988 geschuldeten Erstattungen erforderlich sind.]¹⁸⁹

[**TITEL XII – ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**]¹⁹⁰

[**Art. 85** – Artikel 96 des Sondergesetzes ist auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.]¹⁹¹

[**Art. 86** – §1 – [Die Artikel 71, 73 §§2 bis 4, 75 §§1, 1quater und 2 und 77 des Finanzierungsgesetzes sind auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.]¹⁹²

§2 – Bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes übernimmt die Deutschsprachige Gemeinschaft die Verbindlichkeiten des Fonds für Schulgebäude des Staates und des Fonds für Schulgebäude der Provinzen und Gemeinden, sofern sie sich auf die Deutschsprachige Gemeinschaft beziehen.]¹⁹³

¹⁸⁴ eingefügt durch Art. 18 des Gesetzes vom 18. Juli 1990.

¹⁸⁵ abgeändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 20. März 2007 (I).

¹⁸⁶ eingefügt durch Art. 38 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹⁸⁷ eingefügt durch Art. 19 des Gesetzes vom 18. Juli 1990.

¹⁸⁸ eingefügt durch Art. 20 des Gesetzes vom 18. Juli 1990.

¹⁸⁹ eingefügt durch Art. 21 des Gesetzes vom 18. Juli 1990.

¹⁹⁰ eingefügt durch Art. 22 des Gesetzes vom 18. Juli 1990.

¹⁹¹ eingefügt durch Art. 23 des Gesetzes vom 18. Juli 1990.

¹⁹² ersetzt durch Art. 39 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹⁹³ eingefügt durch Art. 24 des Gesetzes vom 18. Juli 1990.

[**Art. 87** – §1 – Beschlüsse, die die Föderalbehörde zwischen dem 1. und dem 17. Januar 1989 in den Angelegenheiten gefasst hat, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit Wirkung vom 1. Januar 1989 durch die Verfassung oder aufgrund derselben zugewiesen worden sind, gelten als von den Behörden der Deutschsprachigen Gemeinschaft getroffen.]

§2 – Beschlüsse, die die Föderalbehörde zwischen dem 1. Januar 1989 und dem Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes¹⁹⁴ in Angelegenheiten gefasst hat, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft durch vorliegendes Gesetz¹⁹⁵ zugewiesen worden sind, gelten als von den Behörden der Deutschsprachigen Gemeinschaft getroffen.]]¹⁹⁶

[**Art. 88** – §1 – Die der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgrund des vorliegenden Gesetzes im Jahr 1989 übertragenen Mittel werden um den Betrag der Ausgaben gekürzt, die die Föderalbehörde aufgrund der Gesetze zur Bereitstellung provisorischer Mittel für das Jahr 1989 für Rechnung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Unterrichtswesen getätigt hat.]

§2 – Die der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgrund des vorliegenden Gesetzes im Jahr 1989 übertragenen Mittel werden um den Betrag der Ausgaben gekürzt, die in Anwendung von Artikel 87 §2 getätigt worden sind, außer wenn es sich um Ausgaben handelt, die aufgrund des vorliegenden Gesetzes zu Lasten der Föderalbehörde bleiben. Der König legt diese Kürzungen durch einen im Ministerrat beratenen Erlass nach Konzertierung mit der Regierung fest.]]¹⁹⁷

[**Art. 89** – Artikel 88 §3bis Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ist auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.]]¹⁹⁸

[**Art. 90** – Für das Haushaltsjahr 2014 wird ab dem 1. Juli 2014 ein Betrag in Höhe von 453.432 Euro von der in Artikel 58septies erwähnten allgemeinen Dotation abgezogen.]]¹⁹⁹

[**Art. 91** – Das am 19. September 2016 gewählte Präsidium bildet für die verbleibende Dauer der Legislaturperiode 2014-2019 das endgültige Präsidium im Sinne von Artikel 43.1. §1 Absatz 2.]]²⁰⁰

¹⁹⁴ zu lesen: des Gesetzes vom 18. Juli 1990.

¹⁹⁵ zu lesen: des Gesetzes vom 18. Juli 1990.

¹⁹⁶ eingefügt durch Art. 25 des Gesetzes vom 18. Juli 1990.

¹⁹⁷ eingefügt durch Art. 26 des Gesetzes vom 18. Juli 1990.

¹⁹⁸ eingefügt durch Art. 16 des Gesetzes vom 7. Januar 2002.

¹⁹⁹ eingefügt durch Art. 40 des Gesetzes vom 19. April 2014.

²⁰⁰ eingefügt durch Art. 8 des Dekrets vom 30. Mai 2016.